

Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 1 (1914)

Artikel: Pius X

Autor: Commer, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIUS X

Von Dr. ERNST COMMER

I

Wohl wußten wir, daß die Sonne des großen Papstes sich zum Untergang neigte. Daß ihre segnenden Strahlen so plötzlich uns entzogen würden, konnten wir nicht glauben. Wir hofften, die göttliche Vorsehung würde ihm noch Zeit gewähren, um die tiefgreifenden Reformen zu vollenden, die er in seinen letzten Allokutionen und Dekreten gleichsam als sein Testament ausgesprochen hatte — als ob er einer inneren Stimme folgte, die zu ihm sprach: Beeile dich, deine Tage sind gezählt! Der furchtbare Doppelmord von Sarajevo und der plötzliche Weltbrand, den der greise Papst vergebens abzuwehren suchte, steigerten die Erkrankung und beschleunigten den Tod des Friedensfürsten. In diesen schweren schwarzen Wolken ging die Sonne der Kirche vorzeitig unter.

In den Tagen, an welchen Freund und Feind dem hingeschiedenen Papste ihr kleines Urteil sprechen — ein anderes, richtigeres wird erst die Geschichte fällen — dürfen wir es uns nicht versagen, sein Werk wenigstens im Umriß zu zeichnen. Der einzige richtige Standpunkt ist aber der kirchliche. Pius X. war Papst und wollte es ganz sein. Daran ist kein Zweifel möglich und darum muß er auch danach gemessen werden. Dieser Standpunkt setzt aber den vollen übernatürlichen Glauben an das Dogma des von Christus eingesetzten Papsttums voraus. Ein ungläubiger Historiker kann weder die Kirche, noch ihr Papsttum begreifen, kann den Papst nicht verstehen, die inneren Leitmotive seiner Handlungen nicht würdigen. Selbst strenggläubigen Protestanten, deren es relativ nur noch wenige gibt, fehlt das Auge zur Einsicht in den Charakter eines Papstes — er muß ihnen ebenso rätselhaft bleiben, wie es Christus als welthistorische Gestalt für den großen Historiker Leopold von Ranke geblieben ist. Für alle, so redlich sie sich bemühen, objektiv zu sein, bleibt jeder Papst eine rein menschliche Persönlichkeit in ihrem zeitgeschichtlichen Milieu — wenn ihnen der Glaube an die göttliche Sendung fehlt. Mit Ausschaltung der besonderen übernatürlichen Vorsehung, die über dem Papsttum waltet und dem Papst die Leitung des Heiligen Geistes sichert, bleibt der Erfolg seines Wollens und Wirkens psychologisch unerklärt. Man greift

deshalb zu vermeintlichen Gesetzen der Geschichte, die man aus Einzeltatsachen induzieren will, die aber in Wirklichkeit nicht existieren und wenn sie existierten, aus sich keine wirkursächliche Kraft besäßen. In der Kette der historischen Ursachen ist vielmehr, außer dem für unsere Erkenntnis geheimnisvollen freien Willen der menschlichen Persönlichkeit, die erste und höchste Wirkursache die göttliche Vorsehung selbst, deren Ziele und Wege wir mit Sicherheit nur so weit erfahren können, als sie uns übernatürlich offenbart sind.

Wir müssen daher mit der Frage beginnen: Was ist das Papsttum, was ist der römische Papst? Und die Antwort darauf gibt der Glaube, den Pius X. voll und ganz festhielt, in dem Glaubensgeheimnis von der Kirche, das für die bloße menschliche Vernunft unbegreiflich und nach seinem Inhalt ganz übernatürlich ist. Die Kirche ist die einzigartige sakramentale Gesellschaft, die allein den gläubigen Menschen das göttliche Leben vermittelt. Darnach ist das Papsttum, die irdische lebendige und beständige Stellvertretung des gottmenschlichen Erlösers in der streitenden Kirche. Und der von Christus selbst zuerst in Petrus eingesetzte Stellvertreter Gottes auf Erden ist als Haupt der theomonarchisch konstituierten Kirche ihr oberster König: gleichsam der in der Geschichte immer wiederkehrende „alter Christus“ oder wie man im Mittelalter auch sagte „quasi deus in terris“.

Von dieser Auffassung war Pius beseelt: sie allein erklärt sein Leben, sein Wirken. Er spricht im Namen Christi, dessen Stelle er vertritt¹: er ist sein Gesandter. Er nennt sich selbst „Vater der Völker der Welt“, der seine Arme allen öffnet und an alle sein Wort richtet, um sie zum Licht der Wahrheit zu rufen². Im Schreiben an den Episkopat von Bolivien, worin er gegen die Angriffe dieser Regierung auf die Kirche protestiert, erklärt er die Aufgabe des Papsttums: „At Nos etiam conscientia urget officii, quibus, quum credita cunctarum gentium administratio sit,

¹ Christus Dominus, cuius Nos, nullo Nostro merito, gerimus vices. Ep. ad Card. Gibbons, 9. Nov. 1906. Acta S. Sedis vol. 40 p. 129.

² Padre dei popoli del mondo,... stendo a tutti le braccia e a tutti indirizzo la mia parola per chiamarli alla luce della verità... Alloc. ad Legationem extraordinariam Abyssiniae, 7. Oct. 1907. A. S. S. 40, 168.

evigilare et eniti necesse est, ne quid christiana consociatio cuiuslibet molamine et opera, damni persentiat. Itaque Nostrum in primis est sanctissima iura Ecclesiae revocare in memoriam, eaque nullius formidine potestatis confirmare, suadere ac tueri.¹" Und in der großartigen Enzyklika an die Bischöfe und das Volk von Frankreich vom 6. Jan. 1907 erhebt sich die Kraft dieser Überzeugung bis zum höchsten tragischen Pathos: „Wir haben Unsere Pflicht erfüllt, wie jeder andere Papst es getan haben würde. Das hohe Amt, mit dem es dem Himmel gefallen hat, Uns trotz Unserer Unwürdigkeit zu bekleiden, wie übrigens der Glaube Christi selbst, der Glaube, den ihr mit Uns bekennt, diktirte Unser Verhalten. Wir hätten nicht anders handeln können, ohne dem Eid untreu zu werden, den Wir geleistet haben, als wir den Stuhl Petri bestiegen, und ohne die katholische Hierarchie zu verletzen, die der Kirche von Unserem Herrn Jesus Christus als Grundlage gegeben ist. Wir erwarten deshalb ohne Furcht das Verdikt der Geschichte. Sie wird sagen, daß Wir, die Augen unbeweglich auf die Verteidigung der übernatürlichen Rechte Gottes gerichtet, weder die Staatsgewalt demütigen noch eine Regierungsf rm bekämpfen, sondern das unantastbare Werk Unseres Herrn und Meisters Jesus Christus unversehrt bewahren wollten. Sie wird sagen, daß Wir euch verteidigt haben mit der ganzen Kraft Unserer unermeßlichen Zärtlichkeit, o sehr geliebte Söhne! daß das, was Wir reklamiert haben und reklamieren für die Kirche, deren älteste Tochter und integrierender Teil die Kirche Frankreichs ist, die Achtung ihrer Hierarchie, die Unverletzlichkeit ihrer Güter und die Freiheit ist; daß, wenn man Unserem Verlangen gerecht geworden wäre, der religiöse Friede in Frankreich nicht gestört worden wäre und daß an dem Tage, an dem man es hören wird, dieser Friede, der so wünschenswert ist, dort wiedergeboren werden wird. Sie wird endlich sagen, daß Wir, im voraus eurer hochherzigen Großmut sicher, nicht gezögert haben, euch zu sagen, daß die Stunde der Opfer geschlagen hat, nämlich um die Welt zu erinnern, im Namen des Herrn aller Dinge, daß der Mensch hienieden höhere Bestrebungen haben muß

¹ Litt. Apost. Afflictum proprioribus, 24. Nov. 1906, A. S. S. 40, 66.

als die der vergänglichen Zufälligkeiten dieses Lebens und daß die höchste Freude, die unverletzliche Freude der menschlichen Seele auf dieser Erde darin besteht, daß man seine Pflicht auf übernatürliche Weise erfüllt, koste es, was es will, und damit trotz allem Gott geehrt, ihm gedient und ihn geliebt hat^{1.}

Noch intimer sprach der Papst sich über seine Würde aus: „Um den Papst zu lieben, braucht man nur darüber nachzudenken, was der Papst ist. — Der Papst ist der Wächter des Dogmas und der Moral; er ist der Depositär der Grundsätze, welche die Familie ehrbar, die Nationen groß, die Seelen heilig machen; er ist der Berater der Fürsten und der Völker; er ist das Haupt, unter dem sich niemand tyrannisiert fühlt, weil er Gott selber repräsentiert; er ist im höchsten Sinne der Vater, der in sich alles das vereinigt, was liebevoll, zart, göttlich ist... Und wie muß man den Papst lieben? „Non verbo neque lingua, sed opere et veritate.“ Wenn man eine Person liebt, sucht man sich in allem ihren Gedanken gleichförmig zu machen, ihre Willensmeinungen auszuführen, ihre Wünsche zu erraten. Und wenn unser Herr Jesus Christus von sich sagte: „si quis diligit me, sermonem meum servabit,“ so ist es, um unsere Liebe zum Papste zu beweisen, notwendig, ihm zu gehorchen. Wenn man also den Papst liebt, so macht man keine Diskussion über das, was er anordnet oder verlangt, oder bis wohin der Gehorsam gehen muß und in welchen Dingen man gehorchen soll; wenn man den Papst liebt, sagt man nicht: er hat nicht klar genug gesprochen, als ob er verpflichtet wäre, seinen Willen jedem einzelnen ins Ohr zu wiederholen, den er so oft nicht nur mit Worten, sondern durch Schreiben und andere öffentliche Dokumente klar ausgedrückt hat; man setzt seine Anordnungen nicht in Zweifel unter dem leichten Vorwand eines, der nicht gehorchen will, als sei es nicht der Papst, der befiehlt, sondern seine Umgebung; man zieht nicht der Autorität des Papstes diejenige anderer noch so gelehrter Personen vor, die, wenn sie gelehrt sind, doch nicht heilig sind, denn wer heilig ist, kann nicht vom Papste abweichen^{2.}“

¹ Encycl. *Une fois encore*, A. S. S. 40, 10 sq.

² Alloc. ad sacerdotes Consociationis „l'Unione Apostolica“, 18. Nov. 1912. A. Ap. S. IV, 693.

Von dieser Auffassung des Papsttums ausgehend, dürfen wir den einzelnen Papst nicht isoliert für sich betrachten, sondern nur in der Einheit der Kirche und ihres Gesamtepiskopats. Gewiß verdient die Individualität, das rein Persönliche, auch bei einem Papste die größte Beachtung, aber das hat nur Wert, wenn wir ihn als Träger des Papsttums in der Reihe seiner Vorgänger von Petrus an werten, deren Nachfolger er war und deren Stärke in der ihnen göttlich übertragenen Autorität besteht¹. Denn es ist immer derselbe Geist des Papsttums, der sich in markanten Persönlichkeiten individuell verkörpert, der Originalität der Personen die einheitliche Form einprägt, die fortdauernde Einheit und Identität des Papsttums sichtbar und lebendig macht, ohne je die Tradition des universellen Papsttums zu verändern. Ja dieser einheitliche Geist wird sogar durch die Vererbung immer stärker und energischer. Bei weltlichen Fürsten kann man viel leichter den persönlichen Charakter, der das Resultat von individuellen Bedingungen ist, vom amtlichen unterscheiden. Bei den Päpsten dagegen wächst beides ineinander und wird zu einem moralischen Ganzen. Die Individualität der Person ist gleichsam nur das Materiale. Der Geist des Apostolischen Stuhles, mit dem der Papst sich identifiziert, ist dagegen gleichsam die substantielle Wesensform, die aus der individuellen Person erst den konkreten Papst gestaltet. So zeigt uns die Geschichte die ununterbrochene Reihe der Papstgestalten als kunstvolle Statuen aus verschiedenem Material: Gold, Silber, Erz, mit verschiedenen Zügen und Gebärden — aber wie groß auch diese für das Papsttum selbst nur materielle Verschiedenheit sein mag, ist doch in allen die herrschende Familienähnlichkeit deutlich zu erkennen, ein und derselbe Geist leuchtet aus allen hervor und es ist derselbe göttliche Künstler, der sie nach seinem Vorbilde geschaffen, geformt und bewegt hat.

II

Diese auf dem Dogma beruhende Erkenntnis führt uns sofort zu einem Vergleich zwischen Pius X. und seinen Vorgängern. Man hat mit solchen Vergleichen teils aus

¹ Romani Pontifices qui universa in Ecclesia sibi divinitus commissa auctoritate pollent. Breve *Romani Pontifices*, 14. Apr. 1908. A. S. S. 41, 623.

Unverstand, teils auch mit Absicht recht viel Mißbrauch getrieben, vor dem nur der feste kirchliche Standpunkt und die richtige Beleuchtung der Objekte durch den Glauben bewahren kann.

Suchen wir zuerst die nächsten Vorgänger auf, so müssen wir mit Pius VII. beginnen, weil die Jahrhundertfeier desselben es nahelegt und der Umstand der Namensverwandtschaft, der mit der Vergleichung auch innerlich zusammenhängt, es gewissermaßen fordert. Denn Pius X. hat seinen Papstnamen im Andenken an den siebenten Pius angenommen, weil er ihn als Vorbild verehrte und sich in ähnliche Lage versetzt sah. Dem heiligmäßigen Bekennerpapste am Anfang des verflossenen Jahrhunderts, dem er noch am Ende seines Lebens in der Konsistorialallocution vom 25. Mai 1914 ein so schönes Denkmal gesetzt hat, ist Pius X. ähnlich geworden in der Standhaftigkeit und dem Gleichmut, womit jener den französischen Tyrannen ertrug, ohne die Rechte der Kirche und des Papsttums zu verleugnen, aber auch ähnlich in der Geduld und Sanftmut, die derselbe gegen seine Feinde und selbst gegen Napoleon und dessen Familie bis zum Ende übte. Den äußeren Sieg und den Triumph über den Räuber des Kirchenstaates konnte der „sanctissimus senex¹“ noch erleben und damit seinen Nachfolgern den Beweis der wunderbaren Hilfe hinterlassen, die der Stifter der Kirche dem Papst gewährt, der seine Rechte nicht preisgibt. Und es ist eine denkwürdige Fügung der Vorsehung, daß der feierliche Einzug des Bekennerpapstes in Rom nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft am 24. Mai 1814 zwei Augenzeugen hatte, die beide zu Trägern der dreifachen Krone berufen waren. Der kaum zwölfjährige Graf Giovanni Maria Mastai-Feretti, den seine durch ihre Tugenden ebenso wie durch ihre Schönheit berühmte Mutter aus Sinigaglia nach Rom geführt, um den Triumph zu sehen, sollte als neunter Pius einst den Thron besteigen, den der befreite siebente Pius an jenem Tage wieder einnahm und den er selbst, 56 Jahre später, durch den Treubruch des dritten Napoleons wieder verlor. Der andere Zeuge war der im fünften Lebensjahr stehende „Ser Nino“, Vincenzo Gioachimo, den seine Mutter,

¹ Alloc. 25. Mai. 1914. Acta Ap. Sedis VI, 255. Ep. ad Episcopum Savonensem, 29. Jun. 1914, ib. 374.

die edle Gräfin Pecci, aus Carpineto ebenfalls auf den Corso geführt hatte und der 64 Jahre später als dreizehnter Leo die Tiara empfing, die ihm Pius IX. vorausgesagt hatte.

Mit Leo XII. hat Pius IX. die Sorge für die kirchlichen Reformen und Studien gemein; mit Pius VIII., dem Schüler des streng kirchlich gesinnten Kanonisten Giovanni Devoti, die Sorge für die Regulierung des Eherechtes¹ und das Widerstreben gegen jede Art von Nepotismus. Mit Gregor XVI. endlich, dessen Festigkeit und Klugheit er selbst rühmte², verband ihn der Kampf gegen die Vorläufer des Modernismus, den falschen Liberalismus³, den Skeptizismus⁴ und den Traditionalismus⁵ sowie das freimütige Auftreten gegen die tyrannischen Angriffe der Gewalthaber auf die Kirche.

Der erste Raub des Kirchenstaates durch den korsischen Abenteurer gab das Zeichen für die weiteren Angriffe der Revolution, die unter Pius IX. zur Vernichtung der weltlichen Herrschaft und zur Einnahme Roms führten. Damit trat das Papsttum in die neue babylonische Gefangenschaft ein, die unvergleichlich härter ist als die avignonesische. Was unter Pius VII. nur vorübergehend eingetreten war, ist bis jetzt dauernder Zustand der Kirche: ihr Oberhaupt ist gefangen, der vollen persönlichen Freiheit beraubt, ohne welche seine amtliche Freiheit nicht bestehen kann. Dadurch ist die zur freien Regierung der Kirche absolut notwendige Immunität und Souveränität des Papstes verletzt. Pius IX. konnte daher mit vollem Rechte sich auf die bittere Erfahrung berufen, die es täglich offensichtlicher machte, „daß die sakrilegische Usurpation seiner Herrschaft hauptsächlich bezweckt habe, die Kraft und die Wirksamkeit des päpstlichen Primates zu brechen und endlich, wenn es möglich wäre, die katholische Religion selbst zu zerstören⁶.“

¹ Pii VIII. Breve *Litteris altero abhinc*, 25. Mart. 1830, über die gemischten Ehen an die preußischen Bischöfe.

² Cui (Gregorio) quidem devexata illa nec brevia tempora maximi negotia ponderis iussere credi, non alio certe administranda atque expedienda subsidio, quam eius firmitate prudentiaque animi. Ep. ad Canonicum Bernasconi, 1906. A. S. S. 39, 260.

³ Encycl. *Mirari vos*, 15. August. 1832; *Singulari Nos*, 25. Jun. 1834.

⁴ Breve *Dum aerbissimas*. 26. Sept. 1835.

⁵ Denzinger-Bannwart, Enchiridion ed. 12, nr. 1622—27.

⁶ Pii IX Encycl. *Etsi multa*, 21. Nov. 1873.

Diesen Standpunkt teilte Pius X. mit Pius IX. vollkommen. Aber man könnte vielleicht geneigt sein, zu sagen: Pius IX. fühlte sich als König und blieb intransigent, eben weil er die weltliche Herrschaft noch selbst gekostet hatte. Allein Pius X. hat ebensowenig auf den weltlichen Thron verzichtet, sondern das „non possumus“ des entthronten Vorgängers bis zum Ende wiederholt. Beide Päpste — und beide heiligmäßige Päpste, die von weltlichem Ehrgeiz gänzlich frei waren — faßten das Recht auf die weltliche Herrschaft Roms nur als das, zumal in der modernen Zeit einzige mögliche Mittel für die Freiheit der Kirche, für die Garantie ihrer geistigen, universalen Herrschaft, für die Ausübung der wirklichen Stellvertretung Christi.

Ebenso dachte, glaubte und handelte in dieser Hinsicht Leo XIII. Der klare Beweis dafür sind seine offiziellen feierlichen und oft wiederholten Erklärungen. Von einem Schwanken in seiner Politik, von einer Versöhnung mit der italienischen Regierung, von einem Verzicht auf seine weltlichen Rechte kann in der unparteiischen Geschichte keine Rede sein, obwohl man ihm solche Velleitungen wieder und wieder unterstellt hat. Die betrügerischen Unterstellungen gingen nicht bloß von dem italienischen Machthaber und seiner Regierung oder von den liberalen Feinden der Kirche aus, sondern wurden auch von römischen Prälaten versucht und verbreitet, die innerlich den liberalen Ideen geneigt und vom nationalen Fieber angesteckt waren und sich in den Dienst der fremden Diplomatie stellten. Die Geschichte wird einmal ihre Namen nennen, ihre Felonie mit unwiderleglichen Dokumenten beweisen und als Hochverrat verurteilen.

Der beste Beweis für die konsequente Haltung Leos XIII. in der römischen Frage ist die offizielle Publikation seiner und seines Vorgängers Proteste¹ gegen die italienische Regierung, deren Veröffentlichung gerade zu der Zeit erfolgte, als die weltliche Diplomatie und die ihr gefügigen Prälaten das Gerücht ausstreuten, der Papst wünsche, daß man die römische Frage nicht anschneiden möge.

¹ De Civilis Principatu Romanorum Pontificum. Excerpta ex actis Pii IX. et SS. D. N. Leonis Papae XIII. Romae, Typis Vaticanis 1901.

Der Standpunkt Pius X. in dieser Frage ist aber genau derselbe wie derjenige seiner beiden Vorgänger. Das geht schon klar aus den Bestimmungen hervor, die er gleich zu Anfang seiner Regierung über die Papstwahl erließ, wobei er die Konstitutionen der beiden Vorgänger ausdrücklich wiederholte und bestätigte und durch die Vorschriften über die mehrfache Vereidigung der Kardinäle und des neuerwählten Papstes noch bedeutend verschärfte. Darnach haben sich die Mitglieder des heiligen Kollegiums sowohl einzeln wie kollektiv von allem zu enthalten, was irgendwie als eine Anerkennung der italienischen Regierung ausgelegt werden könnte und sowohl die Wähler wie der Gewählte sind eidlich verpflichtet, die Forderung auf Restitution der weltlichen Herrschaft in ihrem vollen Umfang aufrechtzuhalten¹. Schon Leo XIII. hatte die Sorge der Päpste zur Abwendung der Gefahren für den Frieden und die Einheit der Kirche dargelegt und dabei von der Usurpation der weltlichen Herrschaft gesprochen, die für die freie und unabhängige geistliche Regierung der Kirche von Gottes Vorsehung eingerichtet sei². Seine eigene Lage hatte er dahin gekennzeichnet: „*Nos sub hostili dominatione constitutos et undique innumeris impeditos insidiis*³“.

Vernehmen wir einige Äußerungen von Pius X., die seine Ansichten und seinen Willen bekunden. Schon in der ersten Ansprache an die Kardinäle stellte er die Forderung nach der Freiheit des Papstes auf⁵, die er während seines ganzen Pontifikates wiederholte⁶ und noch in seinen letzten

¹ Die Eidesformel A. Pont. VII, 109: *Item promittimus, vovemus, et iuramus, quod quilibet ex Nobis in Romanum Pontificem, Deo sic disponente, erit assumptus, iura etiam temporalia, praesertim de civili Romani Pontificis principatu, libertatemque Sanctae Sedis integre ac strenue adserere et vindicare nunquam desistet, atque eamdem hanc promissionem et ius iurandum, post eius ad Summi Pontificatus fastigium assumptionem, rursus praestabit.*

² Leonis XIII. Const. *Praedecessores Nostri*, 24 maii 1882. Acta Pontificia VII, 142.

³ ... *civilis principatus, qui ad liberum et independens spirituale Ecclesiae Regimen, Deo sic providente, constitutus fuit.* A. P. VII, 143.

⁴ ib. 147.

⁵ Alloc. Consist., 9 nov. 1903. A. S. S. 36, 194.

⁶ Ep. ad secretarium Commissionis Metensi Conventui Catholicorum Germaniae curando, 25 iul. 1913. A. A. S. V, 422: *Itaque, cum molestissime feratis, sicut optimus quisque catholicorum, principem*

Allokutionen am Ende desselben betonte, stets im Hinblick auf die Beraubung des Kirchenstaates. Darum mußte er das Buch des Bischofs Bonomelli von Cremona¹ scharf mißbilligen². Daher protestierte er so oft gegen die Beleidigungen, denen der Heilige Stuhl in Italien, in Rom selbst ausgesetzt war. „Quae nuper facta sunt Romae hostiliter et contumeliose in Ecclesiam sanctam, cum foederatae improborum manus annuam memoriam hominis flagitiosissimi celebrarent, ea certe animo Nostro, tot iam curis afflito, magnam aegritudinis accessionem importarunt. Vidimus enim inimicis Crucis Christi datam in hac sacra Urbe licentiam, ut maiestatem Romani Pontificatus sanctitatemque religionis catholicae incredibili conviciorum petulantia luce palam appeterent, idque, quod maximo dolore fuit, cum gravi offensione adolescentiae et plebis imperitiae³.“ Von großer Bedeutung ist ferner der starke Protest gegen die Rede des Bürgermeisters Nathan von Rom bei der Feier des 20. September im Jahre 1910, des Tages, an welchem die heiligen Rechte der päpstlichen Souveränität mit Füßen getreten wurden⁴.

Diesen Protest legte er in feierlicher Form besonders bei der Jubelfeier des Regno im Konsistorium vom 27. November 1911 ein: „Annus enimvero, qui iam est in exitu, peculiarem in modum Nobis luctuosus fuit: id plane omnes intelligunt. Evidem non in hoc immorabimur, quanto Nos maerore itemque filios, quotquot ubique sunt, Ecclesiae devotos affecerit clamorosa illa commemoratio celebratioque

animarum vestrarum Pastorem in hac non sane digna conditione rerum etiamnunc versari, propositum habetis postulare denuo et vehementer, ut Pontifex Romanus tandem in possessionem plenae eius libertatis restituatur, quam suprema ipsius dignitas et communis catholicarum gentium Patris potestas requiritur.

¹ Bonomelli, *La Chiesa e i tempi nuovi*, Roma, Pustet 1906.

² Ep. 27 febr. 1906. A. S. S. 39, 26.

³ Ep. ad Card. Couillié, Archiep. Lugdunensem, 14 mart. 1910.

A. Ap. S. II, 191.

⁴ Al Diletto Figlio Pietro Respighi Nostro Vicario Generale, li 22 settembre 1910, zuerst veröffentlicht in A. Pont. VIII (1910), 120. Cf. Ep. ad Genuensium Aepisc. 26 oct. 1910. A. Ap. S. III, 13; ad Card. Vaszary, 23 nov., ib. 61; ad Ep. Oregonopolitanum, 30 nov., 81; ad Aep. Caracensem, 10. ian. 1912, 86. Ep. ad Card. Gibbons, 24 dec. 1910, III, 98: iniurias... quibus proximo Septembri dum heic Romae captae Urbis celebraretur memoria, palam lacessiti fuimus ac procaciter.

factorum, unde tam multa tamque gravia vulnera quanta usque adhuc inusta sunt iuribus Sedis Apostolicae, nemo ignorat esse profecta. Neque enim satis esse visum est eventus tales publicis commemorari sollemnibus: placuit iniuriosam rerum memoriam iniuriis celebrari novis, importunas anno vertente declaraciones odii in fidem catholicam saepius iterando; quod maxima cum offensione totius catholicici nominis factum esse qui negaverit? Atqui summum bonorum decusque praecipuum dilectissimae Nobis Italiae hac Fide continetur, quae et mirifice eam ad omnes humanitatis artes excoluit, et sicut anteactis temporibus, ita in posterum pacem et prosperitatem ei parare sola potest. Ceterum, quando in hac sacerrima Urbe incredibilis quaedam impunitas hostibus Religionis datur, quid mirum, si secta improba, qua nihil Deo christianaequa sapientiae est inimicus, coetus suos nefarios paene sub oculis nostris egit? Si fidem Christi, si doctrinas Ecclesiae, si Romani Pontificis auctoritatem vulgo per diaria atque in triviis, vel ab ipsis etiam magistratibus, haberi ludibrio, contumeliisque onerari videmus¹?“

Niemals haben die Päpste die Beraubung des Kirchenstaates, den sie Patrimonium Petri nennen, anerkannt, niemals auf denselben verzichtet, ihre Proteste stets wiederholt, in der berechtigten Hoffnung, daß dieselben doch einmal im Gewissen der katholischen Völker ihre Wirkung finden und die Verjährung unmöglich machen, weil es nicht bloß menschliches historisches, sondern göttliches Recht ist, was hier verletzt wird. Darum glauben sie auch an die Wiederherstellung dieses Besitzes mit den legitimen Mitteln und verbieten die Anwendung von gewaltsamen Mitteln, weil sie an den Schutz der allmächtigen Vorsehung glauben, deren Fügung die Errichtung dieser örtlichen Unterlage des Apostolischen Stuhles gewesen ist. Nicht bloß die berechtigten Ansprüche der Päpste auf Grund der erworbenen Rechte und des Völkerrechtes selbst, sondern das **g ö t t l i c h e R e c h t**, das aus dem Dogma stammt, ist das feste und unzerstörbare Fundament ihrer Forderung. Auf diese dog-

¹ Alloc. Consist., 27 nov. 1911. Ap. S. III, 585. Cf. Alloc. Consist., — 29 nov. 1911, ib. 655: Venite et videte, perchè voi ben conoscete come l'abitazione così, le condizione miserande del Vicario di Gesù Christo. Cf. ep. ad Episcopos Helvetiorum, 10 oct. 1911, ib. 567.

matische Grundlage weist auch Pius X. selbst mit den Worten hin: „At vero illud primum perspeximus romano populo episcopos Nos esse datos: non enim aliter quam ob romanum Episcopatum, et Beati Petri concendimus Cathedram, et catholici nominis supremum gerimus pontificatum¹.“ Denn die dauernde und untrennbare Verbindung des Primates über die ganze Kirche mit dem römischen Stuhle des hl. Petrus nach dem ius divinum ist nicht nur theologisch gewiß, sondern nach der richtigen und von den Päpsten selbst geteilten Ansicht auch eine zum Glauben gehörende Lehre. Deshalb kann der Primat niemals auf einen anderen Sitz dauernd und rechtlich übertragen werden. Anderseits ist die volle territoriale Souveränität des Papstes die *Conditio sine qua*, ohne welche die freie Regierung der ganzen Kirche jetzt tatsächlich nicht möglich ist, und auch dieser Satz ist so gewiß, daß er als eine zum Glauben gehörige Wahrheit angesehen werden muß². Daher folgt aus diesen beiden Prämissen von selbst die Notwendigkeit der Restituation eines souveränen territorialen Besitzes für den Papst mit dem Zentrum in der Stadt Rom.

Daß das italienische Garantiegesetz nur ein papierner Schutzwall ist, sieht jeder ein. Die ganze Autorität desselben ruht nur auf der Loyalität der faktischen Regierung, die es erlassen und jeden Augenblick wieder aufheben kann. Auch eine völkerrechtliche Garantie der persönlichen Souveränität wäre vollkommen ungenügend, weil sie in die Willkür der Garantiemächte gesetzt ist. Endlich ist nicht einmal die volle persönliche Souveränität, welche das monarchische Oberhaupt der katholischen Kirche zu seinem Amte benötigt und die mehr besagt als bloße Exterritorialität, mit der Souveränität eines anderen Herrschers an ein und demselben Orte vereinbar. Die einfache archimedische Forderung kommt hier zur Geltung: auch der Papst braucht einen Ort allein für sich, um von da aus die Weltkirche zu heben. Die Hoffnung auf diese Restitution hat Pius X. noch beim letzten Konsistorium ausgesprochen³, mit dieser Hoffnung ist er von uns geschieden. —

¹ Bulla *Quum Arcano Dei consilio*, III idus febr. 1904. A. S. S. 36, 532.

² Vgl. A. Straub: *De Ecclesia Christi*, Oeniponte 1912, II, nr. 1138—1144, p. 548 sqq.

³ Vgl. unseren Artikel, *Divus Thomas I*, p. 279 f.

Der angebliche Gegensatz zwischen dem geborenen Grafen, der an aristokratische Sitten von Jugend auf gewöhnt und im diplomatischen Dienste erstarkt war und dem einfachen Sohne des Volkes aus schlichter Handwerkerfamilie war bald überbrückt. Nicht einmal der natürliche Unterschied ist stark genug, um eine Verschiedenheit in der amtlichen Charakterisierung zu rechtfertigen. Die Familie Pecci, in den einsamen Lepinerbergen, fern von der römischen Gesellschaft und vom päpstlichen Hofe lebend, gehörte zum konservativen Landadel und war durch die Kriegszeiten in ihrem Wohlstand beschränkt, während die Familie Sarto, in einfachen sozialen Verhältnissen auf dem Lande lebend, keine Armut litt, sondern eher noch einen relativen Wohlstand unter ihren Mitbürgern genoß. Beide Familien waren streng religiös, streng katholisch und deshalb auch streng konservativ im besten Sinne des Wortes. Aber der junge Gioacchino Pecci und der junge Giuseppe Sarto waren beide zu dem Königtum berufen, dessen Krone einen übernatürlichen Titel besitzt und beide ererbten bei der Papstwahl den Geist ihrer königlichen Ahnen von Petrus her. Dieser Geist des hohenpriesterlichen Königiums verpflichtete sie, die geistliche Königsherrschaft durch die damit verbundene eigene weltliche Königsherrschaft im Kampfe gegen den Partikularismus der weltlichen Mächte zu verteidigen, ebenso wie dieser Geist im Mittelalter den Kampf gegen die angemaßte Universalherrschaft der Kaiser führen mußte.

Im religiösen Ideal ist kein Unterschied zwischen Pius X. und seinem unmittelbaren Vorgänger zu erkennen. Und es ist eine tief zu beklagende Verleumdung, wenn noch kürzlich eine deutsche katholische Zeitschrift diesen persönlichen Gegensatz in den Worten auszusprechen sich vermaß: für Leo XIII. war die Peterskirche die Kathedrale des Papstes, für Pius X. das Haus Gottes. Übrigens kann die Basilika von St. Peter niemals die Kathedrale des Papstes sein, weil diese Würde nur der Basilika des Lateran eigen ist.

Die Größe seines Vorgängers hat Pius schon in seiner ersten Ansprache an das heilige Kollegium feierlich anerkannt¹ und sich zu seinen Prinzipien bekannt. So begrüßte er auch die Errichtung eines Arbeitermonumentes für denselben mit den Worten: „Wie Wir es nicht unter-

¹ Alloc. in Consist. secreto, 9 nov. 1903. A. S. S. 36, 194.

ließen, in vielen Akten Unseres obersten Amtes dem verehrten und unvergänglichen Namen Unseres Vorgängers hohe Ehrfurcht folgsam zu erweisen, so freuen Wir Uns, mit öffentlicher Belobigung auch die Vereine zu ehren, in denen noch das dankbare Andenken an einen so großen Papst lebendig ist und sich in edler Weise betätigt^{1.}⁴ Der beste Beweis, daß von einem prinzipiellen Gegensatz zwischen beiden Päpsten keine Rede sein kann, liegt aber in der Tatsache, daß alle bedeutenden gesetzgeberischen Akte Pius X. nur die Konsequenzen aus den von Leo festgelegten weittragenden Grundsätzen sind, so daß man in Pius den Fortsetzer der Werke Leos erblicken muß.

III

Will man das Verhältnis Pius X. zu seinem letzten Vorgänger und seine Stellung in der Einheit des Papsttums allseitig bestimmen, so bieten sich, abgesehen von Vergleichen in einzelnen Punkten, die Idealgestalten der Papstgeschichte dar, die jedem von beiden vorschwebten. Die Betrachtung dieser Vorbilder wird zugleich dazu dienen, die Aufgabe des Papsttums noch tiefer zu erfassen.

Über Leos Vorbild ist ein Zweifel nicht möglich. Es war die Idealgestalt des großen Innozenz III., der nach 18jähriger Regierung am 16. Juni 1216 in Perugia starb, wo 630 Jahre später Leo die bischöfliche Kathedra bestieg² und über 30 Jahre dem Studium des hl. Thomas oblag und in der Stille zur Höhe der päpstlichen Würde heranreifte. In seinen bischöflichen Hirten schreiben skizzierte er schon das Programm seiner großen päpstlichen Enzykliken, ohne zu ahnen, daß diese Hirtenworte einst Gesetze für die ganze Kirche werden sollten. Wie ernstlich Leo sein Ideal anstrebte, beweist auch der Umstand, daß er sein Grab im Lateran gegenüber dem Denkmal des dritten Innozenz sich erwählte.

Mit allen Gaben des Geistes und Herzens reichlich ausgestattet, mit feinem Takt begabt, in wichtigen Geschäften erprobt, bestieg der Kardinal Lothar Graf Tras-

¹ A. S. S. 36, 711.

² Mgr. Pecci, Erzbischof von Damiette i. p. i., wurde von Gregor XVI. im Konsistorium vom 19. Januar 1846 zum Bischof von Perugia ernannt und behielt dieses Bistum noch als Papst zwei Jahre lang bei: nachher erhob er es zum Erzbistum.

mondi von Segni als Innozenz III. den Thron im Jahre 1198. Als Papst wurde er Reformator der Kurie, weiser Gesetzgeber, Schiedsrichter und Muster der Fürsten, Förderer der Universitäten und geistlichen Orden, Vater der Armen, Begründer großartiger Wohltätigkeitsanstalten und Lehrer der Welt, dessen Hauptssorgen neben der Wiedereroberung des Heiligen Landes die allseitige Reform der Kirche und die Reinheit des Glaubens bildeten¹. Ein hochgelehrter und frommer und zugleich ein sozialer und politischer Papst, beherrschte er sein Zeitalter und erreichte den Höhepunkt der päpstlichen Macht. Nicht Ehrgeiz oder Herrschaftsucht, sondern das tiefe Bewußtsein von der Aufgabe des Papsttums bestimmten ihn, die Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht durchzusetzen und ihr alle übrigen Zwecke harmonisch unterzuordnen². Das war das Vorbild, dem Leo XIII. nachzueifern sich vorgesetzt hatte und die Geschichte seiner Regierung bietet die Parallelen.

Der Grundsatz der Aequitas, den Innozenz für die Verwaltung seines hohen Amtes aussprach, lautet: „*Ad hoc Deus in Apostolica Sede constituit plenitudinem ecclesiasticae potestatis, ut diligenter inspectis variis circumstantiis personarum et rerum, temporum et locorum, nunc rigorem exerceat, nunc mansuetudinem anteponat, interdum exequatur iustitiam, interdum gratiam largiatur, prout in causis diversis diverso modo viderit dispensandum*³.“ „*Sic Apostolica Sedes auctoritatem propriam moderatur, ut plus quod expedit quam quod licet attendens potentiam suam publicae utilitati conformet*⁴.“ „*Sicut in arca foederis Domini cum tabulis Testamenti virga continebatur et manna, sic et in pectore Summi Pontificis cum scientia legis divinae rigor distinctionis et favor dulcedinis continetur*⁵.“

Dieselben Grundsätze leiteten auch die Regierungs-politik Leos. Ebenso klingen die Lehrsätze des großen mittelalterlichen Papstes über das Verhältnis von Kirche und Staat in voller Reinheit in den großartigen lehramt-

¹ Joseph Hergenröther, *Abriß der Papstgeschichte*². Würzburg 1879, p. 47.

² Brischiar, *Kirchenlexikon*², VI, 734 f.

³ Innoç. III. ep. lib. VII ep. 119.

⁴ l. VI ep. 16.

⁵ l. XVI ep. 130.

lichen Enzykliken Leos wieder. So lehrt Innozenz die prinzipielle Verschiedenheit der Kirche vom Staate, aber die Unterordnung des irdischen Staatszweckes unter den höheren übernatürlichen Zweck der Kirche und damit die prinzipielle Freundschaft und Eintracht der beiden Mächte. Wie der Mond sein Licht von der Sonne empfängt, so erhält die königliche Gewalt im christlichen Staate den Glanz ihrer Würde von der päpstlichen Autorität, insofern von der Kirche das Licht der Wahrheit in Glauben und Sitten auf die Gesetzgebung des Staates ausströmt und sie durch ihre Lehren dirigiert¹.

Auch Pius X. schaute in die Vergangenheit und was er dort als Ideal erblickt, ist in Gregor VII. verkörpert, der zu Salerno am 25. Mai 1085 in der Verbannung starb, ähnlich wie Pius im vatikanischen Gefängnis seine Augen schloß.

Der hl. Gregor VII. war der zum Papst gewordene Mönch Hildebrand: in ihm war der glaubensreine und fromme Geist der strengen Benediktinerreform von Clugny lebendig und wirksam, der ihn zu seiner persönlichen Erfassung der Aufgaben des Papsttums in rauher Zeit disponierte — derselbe Geist, der später den hl. Bernhard in innigster Durchdringung von Dogma und Mystik beseelte. Es ist derselbe Geist von Clugny, der Pius X. ebenso wie den hl. Gregor erfüllte. Eine eigene Fügung der Vorsehung wollte, daß Pius die alte Kirche S. Bernardo alle Terme als Kardinalstitel erhielt. Bei seiner tiefen Frömmigkeit war ihm dieser Umstand eine Mahnung, den hl. Bernhard als Patron besonders zu verehren und sich mit seinem Geiste zu nähren. So dürfen wir es auch als eine Bestätigung der Vorsehung betrachten, daß er gerade beim Anbruch des Festes dieses heiligen Kirchenlehrers am 20. August gestorben ist. Gregor war eines Zimmermanns Sohn und auch Pius entstammte einer Handwerkerfamilie: Beide gingen aus dem Volke hervor. Beide waren sich ähnlich im Streben nach persönlicher Heiligkeit. Gregor übertraf Pius in der Länge der Regierung nur um ein Jahr: beiden war fast die gleiche Spanne Zeit für ihr großes Reformwerk zugemessen.

¹ l. I ep. 401.

Gregors unsterbliches Verdienst ist der Kampf um die Freiheit der Kirche¹, weshalb ihm das römische Martyrologium den Ehrentitel beilegt: ecclesiasticae libertatis pugnator ac defensor acerrimus. Durch diesen Kampf wurde seine Regierung nicht nur für die Kirche und ihr Papsttum, sondern auch für das Kaisertum und die europäische Zivilisation eine weltgeschichtliche Wendung und Entscheidung. Indem Gregor auf die Statuten der Väter zurückgriff, fand er die geistigen Waffen, um durch die Wiederherstellung des Zölibates die Unenthaltsamkeit des Klerus zu bändigen und ihn diszipliniert zu machen. Um die Kirche vom Geiste der Welt zu befreien, nahm er den Kampf gegen die Simonie auf. Der Kampf gegen die Laieninvestitur der weltlichen Fürsten war notwendig, um die kirchliche Freiheit wiederherzustellen und dadurch alles in Christus zu erneuern.

Das war das Vorbild für Pius X.: „magnus ille ac fortissimus Pontifex Gregorius VII.“² Er nennt ihn: „invicto animi robore virum, iustitiae propugnatorem impavidum, Ecclesiae iurium ac libertatis constantem adsertorem, per vigilem disciplinae custodem ac vindicem, Gregorium septimum“.³ Gleich ihm ging er überall auf die Normen der heiligen Väter zurück. Nach diesen richtete er seine Reformen ein. Vor allem war es die Reform des Klerus, der engere Anschluß der Bischöfe an den Papst, der Gehorsam des Klerus gegen die mit dem Papste vereinten Bischöfe und damit die größere Einheit der Hierarchie; die Reform der Orden, des ganzen religiösen und sozialen Lebens der Kirche; endlich der Widerstand gegen die Angriffe weltlicher Regierungen und die Verteidigung der kirchlichen Rechte. Aus der Natur dieses Kampfes ist es erklärlich, daß Pius ebenso wie Gregor gerade bei denen, auf die sie zuerst hätten rechnen müssen, fast keine Unterstützung fand. Gregor klagte, er habe fast gar keine

¹ Cf. Godefroid Kurth, L'Église aux tournants de l'histoire. Paris 1905, p. 78 ss. J. Auriault, La sainteté du IX^e au XII^e siècle, Lyon-Paris 1906, p. 53—97.

² Pii X. Encycl. *Communium rerum*. A. A. S. I, 339.

³ ib. p. 353.

„suffragatores“¹, und Pius rief klagend aus: „Non est vir mecum².“

Man kann daher den Vergleich so formulieren: Pius X. verhält sich zu Leo XIII. ähnlich, wie Gregor VII. sich zu Innozenz III. verhält. In diesem viergliedrigen Vergleiche, der keine Analogie der Proportion oder Attribution, sondern nur eine Analogie der Proportionalität ausdrückt, ist das Moment der Ähnlichkeit das Verhalten gegenüber der Idee des Papsttums und ihrer Verwirklichung. Die Berechtigung zu diesem Vergleiche, der die chronologische Ordnung des einen Teiles umkehrt, liegt in der idealen Auffassung des Papsttums selbst. Wohl ging in der Geschichte Gregor dem glücklicheren Innozenz voraus, während Pius, dessen Regierung die äußeren Erfolge nicht für sich hatte, auf den glücklicheren Leo folgte. Aber ebenso wie Innozenz unter günstigeren Umständen für das von Gregor erstrebte Papstideal siegreich eintrat, so strebte Pius danach, die Herrschaft, die Leo nach dem Verluste, den sein Vorgänger erlitten, wenigstens in der geistigen Welt zurückerober, auch in der äußeren Stellung der Kirche wieder zu verwirklichen. Daher ist jene Vergleichung sehr wohl erlaubt, wenn man nur von denjenigen äußeren Momenten der verschiedenen Zeitalter absieht, die für die ideale Bewertung nicht wesentlich sind.

IV

Um wenigstens einen Überblick über die Regierung aus dem ungeheuren Material der Acta Pii X. zu gewinnen, werfen wir noch einen Blick auf die Monumente, die dieser willensstarke und zielbewußte Selbstherrscher in elf kurzen Jahren geschaffen hat. Von der Ausbreitung der Kirche, der Missionstätigkeit, der Neugründung und Erweiterung der hierarchischen Ordnung zeugen die Akten der Propaganda mit ihrer Statistik, worauf wir hier nicht näher eingehen können. Wir heben nur die völlige Wieder-

¹ Gregor VII., l. VII ep. 8 ad monachos Cluniac. p. 552: Nos quoque tanti culminis onus, quod ultra vires est, sustinentes, eiusmodi solatio sublato, cum neminem aut *vix paucos suffragatores* similes inveniamus, quanto mentis angore teneamur, liquidu quidem potestis et ipsi perpendere.

² Cf. Alloc. *Vi ringrazio ad sacerdotes Consociationis „l'Unione Apostolica“*, 18 nov. 1912. A. Ap. S. IV, 693.

herstellung der Hierarchie in England hervor, wodurch dieses Land aufhörte, ein der S. C. de Propaganda unterstelltes Missionsgebiet zu sein¹, ferner die Errichtung einer apostolischen Delegatur in Australien², wodurch auch dieser Weltteil in die feste hierarchische Ordnung einbezogen ist. Die übrigen Werke kann man in Gruppen zusammenfassen, die sich auf die Lehre, den Kult, das Recht, die Regierung und Verwaltung und endlich auf das innere Leben der Kirche und ihre sozialen Segnungen erstrecken.

Gleich beim Antritt seiner Regierung gab Pius sein großzügiges Programm, das eines Nachfolgers des hl. Petrus wahrhaft würdig war, in der ersten Enzyklika, die er „vom Stuhl des obersten Apostolates“ erließ, bekannt und sprach es in den apostolischen Worten³ aus: *I n s t a u r a r e o m n i a i n C h r i s t o*⁴. Diese Erneuerung will nichts anderes besagen, als die Menschen zum Gehorsam zurückzuführen durch den Einfluß der Kirche, denn das ist die Krankheit des Zeitalters: *defectio abscessioque a Deo*, und das größte Verbrechen unserer Zeit besteht darin, daß sich der Mensch selbst an Gottes Stelle setzt. Darum ist auch eine Reform des Klerus notwendig, um ihn zur Heiligkeit auszugestalten. Darum beabsichtigt der Papst eine Reform der klerikalen Erziehung und der Bildung der Priester in *omni sapientiae genere*: „*C h r i s t u m formemus in iis*“, damit sie die Gläubigen heiligen. Das ist das Band, das sich durch alle seine Aktionen hindurchzieht und das er immer wieder ausdrücklich betont⁵.

Die Haupttätigkeit dieses Papstes, die in der Geschichte für alle Zukunft fortwirken wird und deren Wirkung niemals zerstört werden kann, ist seine Sorge für die Reinheit und *I n t e g r i t ä t*⁶ des katholischen Glaubens, die

¹ Const. Ap. *Si qua est*, 28 oct. 1911. A. Ap. S. I, 553.

² Litt. Ap. *In sublimi principis*, 15 apr. 1914. A. Ap. S. VI, 223.

³ Eph. 1, 10.

⁴ Encycl. *E supremi Apostolatus cathedra*, 4 oct. 1903. A. S. S. 36, 131.

⁵ Ep. ad Archiepiscopos Canadenses, 30 sextilis 1911. A. Ap. S. III, 562: *Deinde, omnes hortari catholicos ne cassetis, ut sese non modo privatim, sed publice etiam tales exhibeant. Neque enim licebit, quod laboramus, omnia, quantum potest, instaurare in Christo, nisi praeter mores singulorum domesticamque societatem, civilia quoque instituta Spiritus Christi pervaserit.*

⁶ Ep. ad Episcopum Tarvisium, 5 maii 1911. A. Ap. S. III, 345.

er noch zuletzt in der letzten Allokution an die Kardinäle am 27. Mai d. J. über das apostolicum depositum fidei bekannt hat¹ und das er vom Anfang an bewahren wollte².

Daher wandte er auch der katholischen Presse seine wachsame Aufmerksamkeit zu, um sie in der Integrität des Glaubens zu erhalten, indem er die gutgesinnte belobte und stärkte, diejenigen Blätter dagegen, die sich wohl katholisch nannten, aber den päpstlichen Weisungen nicht in allem folgten, was zur Integrität des Glaubens gehört, verurteilte³. Die Bezeichnung „*ephemeridum sincere et integre catholicarum scriptores*“ gab Veranlassung, daß sich die folgsame Presse selbst integral katholisch nannte und daß die integralen Katholiken von Seiten der liberal gesinnten Katholiken mit großer Heftigkeit bekämpft wurden.

Die Sorge für den Glauben äußert sich in negativer Form durch die Verurteilung des Irrtums gleichsam als die Defensive des Kampfes gegen die inneren Feinde der Kirche, während sie sich positiv in der Normierung des Dogmas und seiner wissenschaftlichen Lehrentwicklung offenbart.

Schon unter Leo XIII. begann die neue Form des Liberalismus als Amerikanismus sich zu entwickeln. Eine greifbarere Gestaltung erhielt sie aber erst in der Weiterentwicklung des Irrtums durch das Zusammenwirken verschiedener Elemente, wie in Frankreich durch den von liberalen Katholiken aufgenommenen Neu-Kantismus, den auch die sogenannte Neu-Scholastik nicht imstande war zu überwinden; in Deutschland durch den Reformkatholizismus, dessen Vorläufer Döllinger und Franz X. Kraus waren, und der in den Bestrebungen H. Schells zum offenen Ausdruck kam und die Aufmerksamkeit des Heiligen Stuhles auf die große Gefahr für den Glauben erweckte, die durch einfache Indexverbote sich nicht mehr beschwören ließ. Daher wendete sich Pius schon in der ersten programmatischen Enzyklika gegen die neue und trügerische Wissenschaft, welche die Irrtümer des Rationalismus oder

¹ Vgl. diese Zeitschrift, oben, p. 284 ff.

² Alloc. Consist. 9 nov. 1903. A. S. S. 36, 194.

³ Avvertenza, A. Ap. S. V, 665. Alloc. Consist. 27 maii 1911.

Vgl. oben, p. 292.

⁴ Ep. ad P. Jos. Chiaudano S. J., 25 sept. 1913. A. Pont. XI, 518.

Semirationalismus einschleppt¹. Er forderte die Mitglieder der römischen Thomasakademie im Breve vom 23. Januar 1904 auf „ad coercendam pro virili parte communem illam rationis fideique pestem, quae longe lateque serpit: ne o- rationalismum dicimus².“ Im neuen Italien kam zu den namentlich aus Frankreich übernommenen Keimen noch der Nationalismus hinzu und Romolo Murri verbreitete die Ansteckung weiter unter dem jungen Klerus³.

Noch ehe der Streit über Schells Lehren aufgeworfen war, ging Pius in der Allokution an die Kardinäle vom 17. April 1907 scharf gegen die „Modernen Häretiker“ und „Rebellen“ vor und skizzierte ihre Irrtümer über die Evolution des Dogmas⁴. Die Verurteilung der Irrtümer Schells durch ein päpstliches Schreiben am 14. Juni⁵ erregte neue heftige Stürme. Dazu kam die Entdeckung der geheimen Index- und Kulturgesellschaft in Deutschland, die international angelegt war. Das beschleunigte die Aktion des Heiligen Stuhles. Pius schickte deshalb einer längst geplanten Enzyklika sofort am 3. Juli das Dekret *Lamentabili sane exitu*⁶ des S. Uffizio voraus, in dem 65 moderne Irrtümer über die Offenbarung, über die Kirche, über Christus, über die Sakramente verurteilt wurden. Diesem Dekret des heiligen Offiziums folgte am 28. August eine weitere Instruktion desselben Tribunals für die Bischöfe und Ordensobern⁷. Endlich erschien am 8. September die klassische Enzyklika *Pascendi*⁸ gegen die Lehre der Modernisten. Damit nahm er den Kampf gegen diese „Summe aller Häresien“ auf und führte ihn heroisch durch.

Noch in demselben Jahre erklärte Pius die Urteile der päpstlichen Bibelkommission als im Gewissen zum Ge-

¹ Encycl. *E supremi Apostolatus cathedra*, 4 oct. 1903. A. S. S. 36, 133.

² A. S. S. 36, 470.

³ Alloc. ad Episcopos, 12 dec. 1904. A. S. S. 37, 435. Cf. Litterae ad Episcopos Austriae, *Austriam catholico*, 6 mart. 1905. A. S. S. 36, 626.

⁴ Alloc. ad Cardinales contra neo-reformismum religiosum, 17 apr. 1907. A. S. S. 40, 266.

⁵ Ep. qua Pontifex gratulatur Ernesto Commer ob extractos et refutatos Hermanni Schell errores. A. S. S. 40, 392.

⁶ A. S. S. 40, 69.

⁷ Instructio quoad clericos neotericis erroribus infectos. A. S. S. 40, 427.

⁸ A. S. S. 40, 593—650.

horsam verpflichtend und bestimmte Zensuren und Strafen gegen die Modernisten¹, deren Irrtümer wieder als „omnium haereseon collectum“ bezeichnet² sind. Dieses für die Kirchen- und Dogmengeschichte denkwürdige Jahr 1907 schloß mit der Allokution im geheimen Konsistorium vom 16. Dezember³, an welchem auch der Nachfolger Pius X. teilnahm und darin zum Metropoliten von Bologna ernannt wurde, nachdem er sechs Tage vorher im Vatikan die bischöfliche Weihe, „manibus apostolicis“, empfangen hatte.

Immer wieder kommt Pius auf die Gefahren des Modernismus zurück. Er charakterisiert ihn als pestifera Modernistarum contagia⁴, lues modernismi⁵, pestis⁶, error et insania⁷, errorum omnium summa⁸ und sagt treffend: „pestis Modernistica, fucata colore scientiae, serpit callide, virusque Naturalismi mentibus instillando, quasi quodam gelu contrahit animos⁹.“ Er warnt vor dem Eindringen des Modernismus in die Klöster¹⁰ und Seminarien, vor der Ansteckung der Theologiestudierenden¹¹. Er belobt diejenigen, die dagegen auftreten¹². Er beklagt, daß seit der Enzyklika *Pascendi*, die den philosophischen und theologischen Modernismus direkt niederschlug, neue Querwege zur Verbreitung dieser tödlichen Irrtümer beschritten wurden und rechnet dazu besonders den literarischen Modernismus,

¹ Motu proprio *Praestantia Scripturae*, 18 nov. 1907. A. S. S. 40, 723.

² ib. p. 725.

³ Alloc. de mendaci ac insolenti modernistarum superbia. A. S. S. 40, 21.

⁴ Ep. ad Episcopum Fanensem, 10 ian. 1910. A. Ap. S. II, 51.

⁵ Ep. ad Card. Ferrari, 6 iun. 1910. A. Ap. S. II, 512.

⁶ Ep. ad Episc. Boscoducensem, 23 mai 1910. A. Ap. S. II, 377.
Ep. ad Card. Gruscha, 7 ian. 1911. A. Ap. S. III, 20.

⁷ Ep.

⁸ Motu pr. *Sacrorum Antistitum*, 1 sept. 1910. A. Ap. S. II, 655.

⁹ Alloc. Consist. 27 nov. 1911. A. Ap. S. III, 587.

¹⁰ Ep. ad Ministrum Generalem Carmelitarum Discalc. A. Pont. VII (1909), p. 8 (ohne Datum).

¹¹ Ep. ad Card. Gruscha, 26 nov. 1906. A. Pont. VII, 701.

¹² Ep. ad Episc. Spirensen, 2 ian. 1909. A. Ap. S. I, 207. — Ep. ad Josephum Ballerini (*La crisi del pensiero moderno*, Roma, Pustet 1910), 14 febr. 1910. A. Ap. S. II, 97. — Ep. ad scriptores ephemericis *La Civiltà Cattolica*, 2 apr. 1910. A. Ap. S. II, 540.

den er in dem dogmatisch bedeutsamen Schreiben an Professor Decurtins entschieden verurteilt¹.

Endlich gab er im Motu proprio *Sacrorum Antistitum* vom 1. September 1910 ein neues und wichtiges Gesetz², worin er von allen Geistlichen einen Antimodernisteneid forderte, dessen Formel eine dogmatische Entscheidung des obersten Lehramtes enthält³. Den Zweck dieses Gesetzes erklärte er selbst: „ad fidei depositum, reiectis modernistarum doctrinis, integrum inviolatumque servandum⁴.“ Dasselbe erregte einen neuen Sturm, besonders in Deutschland. Um denselben zu beschwichtigen, erließ der Papst auf die Bitten des Kölner Erzbischofs Kardinal Fischer⁵, der noch im Spätherbst desselben Jahres nach Rom gereist war, eine milde authentische Interpretation seines Gesetzes, wonach dasselbe die geistlichen Professoren der theologischen Fakultäten an den staatlichen Lehranstalten nicht betrifft, falls sie nicht aus einem anderen darin angegebenen Grunde als wegen des Lehramtes zu dieser Eidesleistung verpflichtet sind.

Pius hat das unsterbliche Verdienst, nicht nur den im geheimen schleichenden internationalen Modernismus richtig erkannt und entlarvt, sondern ihn auch dogmatisch verurteilt und bis in seine letzten Schlupfwinkel verfolgt zu haben. Der Modernismus selbst ist damit als Häresie vollständig besiegt und aus der katholischen Kirche vertrieben. Die Reaktion gegen diese Maßnahmen war vorauszusehen: Pius hat sie nicht gefürchtet, denn alle Häresien leben von der Hartnäckigkeit ihrer Anhänger und die Geschichte des Modernismus hat darin große Ähnlichkeit mit der des

¹ Ep. ad Gasparem Decurtins, ob opus „De modernismo litterario“, 15 sept. 1910. A. Ap. S. II, 738.

² A. Ap. S. II, 655. — Declarationes S. C. Consistorialis, 25 sept. 1910, A. Ap. S. II, 740; 17 dec. 1910, III, 25; 1 mart. 1911, III, 134; 24 mart. 1911, III, 181.

³ Denzinger, Enchir. nr. 2145—47.

⁴ Ep. ad Card. Fischer, 31 dec. 1910. A. Ap. S. III, 18.

⁵ Ep. ad Card. Fischer, l. c.: De detestandis Modernistarum erroribus ad praescriptam a Nobis formulam, Nos quidem, cum coram te egimus, benigna legis interpretatione usi, declaravimus, non adigi eo Motu proprio ad iusurandum sacerdotes, qui sacras disciplinas in Athenaeis civilibus profitentur. Cf. Secretaria Status, ep. ad Card. Kopp, 10 febr. 1911, über die Erklärung der Breslauer theologischen Fakultät. A. Ap. S. III, 87.

Jansenismus. Daher werden die Modernisten noch eine Zeitlang in der Opposition verharren, bis sie allmählich aussterben. Zu einer Sektenbildung können sie es nicht mehr bringen, da sie nur negative Prinzipien haben und ihre ganze Stärke im Angriff auf das Dogma bestand, das durch die Erklärung des obersten kirchlichen Lehramtes jetzt in seiner ganzen Integrität und Reinheit wieder hergestellt ist. In Hinsicht auf den Glauben der Kirche ist dieser Kampf gegen den Modernismus unstreitig die größte Tat dieses Pontifikats.

Mit dem Modernismus hängt der Interkonfessionalismus und der Indifferentismus innerlich eng zusammen. Auch diese Irrtümer, besonders den sozialen und politischen Interkonfessionalismus hat Pius verurteilt¹ und in vollkommenster Übereinstimmung mit den alten Päpsten „die offene Konfessionalität“ gefordert². In Betreff sonstiger Häresien ist noch hervorzuheben die Verurteilung der Mariavitens³, die bereits über Rußland hinaus, von Berlin aus die preußischen Polen in ihre Netze zu ziehen versuchten. Man begreift daher, daß auch der Verein des „Gebetskreuzzuges“ gegen die Häresie die Billigung des Papstes empfing⁴.

Ebenso wie gegen die Häresie erhob Pius seine Stimme auch gegen das Schisma, das mit ihr sich gewöhnlich verbindet. Überall suchte er die schismatischen Tendenzen schon im Keime zu unterdrücken. Ganz besonders aber arbeitete er an der Wiedervereinigung der getrennten orientalischen Kirchen⁵, die er mit dem römischen Stuhle versöhnen wollte. Dazu benutzte er die 1500jährige Jubelfeier des hl. Johannes Chrysostomus, der stets als gemeinsamer Lehrer von der orientalischen und von der römischen

¹ Ep. Encycl. *Singulari quadam de consociationibus opificum catholicis et mixtis*, 25 sept. 1912. A. Ap. S. IV, 657.

² Cf. Secretaria Status, ep. ad Baronissam de Montenach, 20 mai 1912, A. Ap. S. IV, 462: il carattere di aperta confessionalità.

³ S. Congr. S. R. et U. Inquisitionis Decretum quo choriphaei sectae Mariaviticae plectuntur excommunicatione maiori, nominali et personali. 5 dec. 1906. A. S. S. 40, 69. Cf. Encycl. *Tribus circiter*, 5 apr. 1906. A. S. S. 39, 129.

⁴ Breve *Retulit ad Nos*, 31 oct. 1908. A. Ap. S. I, 203.

⁵ Ep. *Ex quo nono qua vulgatum scriptum quoddam reprobatur circa quaestionem de Ecclesiis ad catholicam unitatem revocandis*, 26 dec. 1910. A. Ap. S. III, 117.

Kirche anerkannt wurde¹. Daher auch seine Sorge für die Armenier, die ihn während seiner ganzen Regierung beschäftigte² und glückliche Erfolge erzielte.

V

Für die positive Normierung des Glaubens hat Pius durch die Stärkung der Autorität des Heiligen Stuhles und seines Lehramtes sehr viel getan. Im besonderen hat er für die richtige Erklärung der vornehmsten Glaubensquelle, der Heiligen Schrift, Sorge getragen, indem er die von Leo XIII. eingesetzte³ päpstliche Bibelkommission zu einem neuen lehramtlichen Organ ausgestaltete und ihren Urteilen eine dogmatische Autorität übertrug⁴. Dieser Kommission verdanken wir bereits eine Reihe wichtiger vom Papst ausdrücklich approbiertener Entscheidungen, durch welche die Prinzipien der katholischen Exegese dogmatisch festgelegt sind, deren Würdigung jedoch eine eingehende theologische Studie erfordern würde. Dieselben betreffen die *citationes implicitae* der Hagiographen⁵, den

¹ Alloc. ad Orientales, 13 febr. 1908. A. S. S. 41, 130. — Ep. ad Archiepiscopos Delegatos Apostolicos Byzantii etc., 26 dec. 1910. A. Ap. S. III, 117.

² Alloc. Consist., 14 nov. 1904. A. S. S. 37, 309. — Alloc. ad Patriarchas Armenorum, 18 iun. 1906. A. S. S. 39, 28. — Ep. ad Patriarcham etc. Nationis Armenae de nationali Synodo Romae celebrandis, 30 sextilis 1911. A. Ap. S. III, 522.

³ Leonis XIII. Litt. Ap. *Vigilantiae studiique quibus Consilium instituitur studiis sacrae Scripturae provehendis*, 30 oct. 1902. Die Kommission wurde am 27. November aus den Kardinälen Parocchi, Rampolla, Satolli, Segna, Vives y Tuto gebildet. (Prüfungsordnung für die akademischen Grade, 12 jan. 1911. A. Ap. S. III, 47; 24 maii, ib. 296.)

⁴ Motu proprio *Praestantia Scripturae*, 18 nov. 1907: declaramus in praesens expesseque praecipimus, universos omnes conscientiae obstringi officio sententiis Pontificalis Consilii de re Biblica, sive quae adhuc sunt emissae sive quae posthac edentur, perinde ac Decretis Sacrarum Congregationum pertinentibus ad doctrinam probatisque a Pontifice, se subiciendi; nec posse notam tum detractae obedientiae tum temeritatis devitare aut culpa propterea vacare gravi quotquot verbis scriptisque sententias has tales impugnant; idque praeter scandalum, quo offendant, ceteraque quibus in causa esse coram Deo possent, aliis, ut plurimum, temere in his errateque pronuntiatis. A. S. S. 40, 724. (Denzinger nr. 2113.)

⁵ Resp. Commissionis Biblicae, 13 febr. 1905. A. S. S. 37, 666. (Denzinger nr. 1979.)

historischen Charakter der heiligen Bücher¹, die mosaische Authentizität des Pentateuch², die Autorschaft und historische Wahrheit des vierten Evangeliums³, den Charakter und den Verfasser des Buches Isaias⁴, den historischen Charakter der drei ersten Kapitel der Genesis⁵, den Verfasser und die Abfassungszeit der Psalmen⁶, den Verfasser, die Abfassungszeit und die historische Wahrheit des Evangeliums nach Matthäus⁷, den Verfasser, die Abfassungszeit und die historische Wahrheit der Evangelien nach Markus und Lukas⁸, den Verfasser, die Synoptikerfrage oder die gegenseitigen Beziehungen der drei ersten Evangelien⁹, den Verfasser, die Abfassungszeit und die historische Wahrheit der Apostelgeschichte¹⁰, den Verfasser, die Integrität und Abfassungszeit der Pastoralbriefe des hl. Paulus¹¹, den Verfasser und die Abfassungszeit des Hebräerbriefes¹².

Für das in unserer Zeit hochwichtige Bibelstudium¹³ sorgte er ferner durch Einführung desselben in die Seminarien¹⁴ und besonders durch die Gründung des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom als einer Zentrallehranstalt mit besonderen Gesetzen¹⁵, schrieb eine Eidesformel für das Doktorat in der Heiligen Schrift vor¹⁶ und erließ eine Studienordnung dafür¹⁷. Hervorzuheben ist noch, daß Pius auch eine Neuausgabe der lateinischen Vulgata beabsichtigte und die Vorarbeiten dazu dem Benediktiner-

¹ 23 iun. 1905. A. S. S. 38, 124. (D. nr. 1980.)

² 27 iun. 1906. A. S. S. 39, 377. (D. nr. 1997—2000.)

³ 29 maii 1907. A. S. S. 40, 383. (D. nr. 2010—12.)

⁴ 29 iun. 1908. A. S. S. 41, 613. (D. nr. 2115—19.)

⁵ 30 iun. 1909. A. Ap. S. I, 567. (D. nr. 2121—28.)

⁶ 1 maii 1910. A. Ap. S. II, 354. (D. nr. 2129—36.)

⁷ 19 iun. 1911. A. Ap. S. III, 294.

⁸ 26 iun. 1912. A. Ap. S. IV, 463.

⁹ 26 iun. 1912. A. Ap. S. IV, 465.

¹⁰ 12 iun. 1913. A. Ap. S. V, 291.

¹¹ 12 iun. 1913. A. Ap. S. V, 292.

¹² 24 iun. 1914. A. Ap. S. VI, 417.

¹³ Motu pr. *Illibatae custodienda* 29 iun. 1910. A. Ap. S. II, 469.

¹⁴ Litt. Ap. *Quoniam in re biblica*, 27 mart. 1906. A. S. S. 39, 77.

¹⁵ Litt. Ap. *Vinea electa quibus Pontificium Institutum Biblicum in Urbe erigitur*, 7 maii 1909. A. Ap. S. I, 447.

¹⁶ Motu pr. *Illibatae custodienda* (oben Note 13).

¹⁷ Ep. ad P. Instituti Biblici Praesidem ac Doctores, 22 mart. 1911. A. Ap. S. III, 280. — Formula diplomatis, 2 iun. 1912, ib. IV, 471.

orden übertrug¹. Endlich sei noch hingewiesen auf ein Dekret der Konsistorialkongregation, das eine Klasse von biblischen Kommentaren für den Gebrauch in Klerikal-seminarien verbot².

Für die Förderung und Vertiefung des mit dem Dogma über die Menschwerdung Gottes und den Erlöser unzertrennlich verbundenen Glaubens und Kultus der Gottesmutter hat Pius ebenfalls das von Leo in seinen Marianischen Enzykliken begonnene Werk fortgesetzt. Wie jene Enzykliken ein viel zu wenig beachtetes dogmatisches Material darbieten, so auch die Akten seines Nachfolgers bei Gelegenheit der Marianischen Kongresse und für den Kultus in Lourdes und Massabielle. Zum fünfzigsten Anniversarium der Definition der Unbefleckten Empfängnis Marias schrieb er ein außerordentliches Jubiläum aus³. In dieser Enzyklika ist eine dogmatische Entscheidung enthalten: „opus est omnino sanctissimum eius (Dei Filii) Matrem mysteriorum divinorum participem ac veluti custodem agnoscere⁴.“

Eine ganz einzigartige Bedeutung hat das Pontifikat dieses Papstes durch seine Wirksamkeit für das Sakrament der heiligen Eucharistie gewonnen. Er förderte überall die eucharistische Bewegung, die ein Symptom des auflebenden Glaubens und der sittlichen Erneuerung der Gläubigen ist und sich besonders auf den großen eucharistischen Kongressen zeigte, zu denen der Papst außerordentliche Kardinallegaten sandte. Aber er tat noch viel mehr, indem er im Sinne des Tridentiums und nach dem Vorbild der alten und ältesten Kirche die häufige und tägliche Kommunion für alle erlaubte und dringend empfahl⁵ und zugleich die Dispositionen dafür feststellte, ferner die Krankenkommunion erleichterte⁶ und die

¹ Ep. Card. Rampolla ad Abbatem Primatem O. S. B. 30 apr. 1907. A. Pont. V, 286. Cf. VI, 3.

² Decr. S. C. Consist., 29 iun. 1912 (Holzhey, Lagrange, Tillmann). A. Ap. S. IV, 530.

³ Litt. Encycl. *Ad diem illum laetissimum*, 2 febr. 1904. A. S. S. 36, 449. Cf. 37, 295. Alloc. ad episcopos, 12 dec. 1904, ib. 37, 483.

⁴ A. S. S. 36, 451. Cf. Rescript. S. C. Indulgentiarum et SS. Reliquiarum, 9 ian. 1907. A. Pont. V, 36.

⁵ Decret. S. Congr. S. Concilii, 20 dec. 1905. A. S. S. 38, 400. (Denzinger nr. 1981—90. Cf. n. 1147—50; 1313.)

⁶ Decret. S. C. S. Concil., 7 dec. 1906. A. S. S. 39, 62.

Schwierigkeiten der verschiedenen Riten für die Spendung dieses Sakramentes beseitigte¹. Wohl am meisten trug aber die im Sinne des hl. Gelasius I.² getroffene Entscheidung über das Alter der Erstkommunikanten und die Förderung der Kinderkommunion³ zur Erfüllung der Erneuerung der Kirche in Christus bei. Diese Bestimmungen befreiten die Kirche von den noch übriggebliebenen Fesseln des Jansenismus, erweckten eine neue katholische Generation, für welche sie durch die heilsamen Folgen zugleich auch indirekt das brennende Sexualproblem der Gegenwart durch ein sicheres Präventivmittel lösten.

Über das Sakrament der Krankenölung erging eine dogmatische Entscheidung bezüglich der Form desselben⁴. Die zur Lehre über die Priesterweihe gehörige wichtige Frage über den Beruf zum Priestertum und die Anzeichen desselben wurde auf Veranlassung der Kontroversen über die Ansichten des Kanonikus Lahitton durch eine dazu bestellte Kardinalskommission gelöst und das Urteil derselben vom Papste bestätigt und Lahitton belobt. Die Entscheidung⁵ lautet: „1. Neminem habere unquam ius ullum ad ordinationem antecedenter ad liberam electionem episcopi. 2. Conditionem, quae ex parte ordinandi debet attendi, quaeque vocatio sacerdotalis appellatur, nequaquam consistere, saltem necessario et de lege ordinaria, in interna quadam adspiratione subiecti, seu invitamentis Spiritus Sancti, ad sacerdotium ineundum. 3. Sed e contra, nihil plus in ordinando, ut rite vocetur ab episcopo, requiri quam rectam intentionem simul cum idoneitate in iis gratiae et naturae dotibus reposita, et per eam vitae probitatem ac doctrinae sufficientiam comprobata, quae spem fundatam faciant fore ut sacerdotii munera“

¹ Const. Ap. *Tradita ab antiquis*, de ss. Eucharistia promiscuo ritu sumenda, 14 sept. 1912. A. Ap. S. VI, 609.

² S. Gelasii I ep. 6 nr. 5 (Thiel I, 355).

³ Decr. *Quam singulari* S. C. de Sacramentis, 8 aug. 1910. A. Ap. S. II, 577. (Denzinger nr. 2137—44.)

⁴ Decret. S. R. et U. Inquisitionis, 26 apr. 1906. A. S. S. 39, 273: In casu verae necessitatis sufficere formam: „Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti. Amen.“ (Denzinger nr. 1996.)

⁵ Secretaria Status, ep. ad Ep. Atureensem, 2 iul. 1912. A. Ap. S. IV, 485. — Cf. ep. Secr. Stat. ad Can. Lahitton, 7 iun. 1913. A. Ap. S. V, 290.

recte obire eiusdemque obligationes sancte servare queat.¹ In bezug auf das Sakrament der Ehe ist der dogmatische Satz zu erwähnen, daß keine wahre Ehe unter Christen stattfinden kann, die nicht Sakrament ist, weshalb sie ausschließlich der kirchlichen Gesetzgebung untersteht: „Ex quo fit ut qui ex christianis coniugium audeant civili ritu contrahere, simulacrum consentur coniugii fingere, sacramentum autem adeoque verum solumque coniugium, non faciant, ipsosque quod vocant, civiles effectus, irrito atque inani eorum fonte, iniuria adipiscantur².“ Andere dogmatische Bestimmungen über die Gültigkeit der Ehe enthält die *Constitutio Provida* für das heutige Deutsche Reich³, die auch auf Ungarn ausgedehnt wurde und das Dekret *Ne temere*⁴, durch welche die tridentinische Form für die ganze lateinische Kirche wesentlich modifiziert wurde⁵. Über das eschatologische Dogma erfolgte eine Entscheidung: „Doctrinam de Renovatione eschatologica esse reprobandum⁶.“ — Endlich enthalten die päpstlichen Kundgebungen bei Gelegenheit von Selig- und Heiligsprechungen, die ja lehramtlichen Charakter haben, ein reiches dogmatisches Material, auf das wir hier nur aufmerksam machen können nach dem Grundsatz: lex supplicandi — lex credendi.

Wie Pius schon in seinem Regierungsprogramm erklärt hatte, daß die Aufgabe des Papsttums auch die religiös-politischen Fragen einschließt, so war er durch die Verfolgungen, denen die Kirche und der Heilige Stuhl unter seiner Regierung beständig ausgesetzt waren, genötigt, das Verhältnis der Kirche zum Staat klar und bestimmt darzulegen, weshalb seine päpstlichen Akten auch eine Quelle für die dogmatische Bestimmung dieses Verhältnisses geworden sind. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, diese Sätze aus den Reden und Schreiben Pius X. übersichtlich zusammenzustellen, man würde damit ein Seiten-

¹ Litt. Ap. *Afflictum propioribus ad Archiep. et Episcopos Boliviae*, 24 nov. 1906. A. Pont. V, 4.

² Const. Ap. *Provida sapientique*, 18 ian. 1906. A. S. S. 39, 81. (Denzinger nr. 1191—94.)

³ Decretum S. C. Concil. *Ne temere*, 2 aug. 1907. A. S. S. 40, 527. (D. nr. 2066—70.)

⁴ Vgl. Sägmüller, Lehrbuch des k. Kirchenrechts³, 1914, II, 128 ff.

⁵ Decretum S. C. S. Officii, 2 mart. 1910. A. Ap. S. II, 635.

stück zu dem Diktatus Gregors VII. schaffen können, das dieses mittelalterliche Werk sowohl dogmatisch wie apologetisch durch die Tatsachen der Geschichte am besten erklären und seine Schwierigkeiten von selbst aufhellen würde und zugleich den Beweis liefern, daß die Kirche ihre prinzipielle Auffassung niemals geändert hat. Hier können wir nur einige Leitsätze hervorheben.

„Die Kirche, diese große Gesellschaft der Menschen, die in demselben Glauben und in derselben Liebe unter der obersten Leitung des römischen Papstes leben, hat einen höheren und von dem der bürgerlichen Gesellschaften wohl unterschiedenen Zweck. Während diese hier auf Erden das zeitliche Wohlbefinden zu erreichen streben, hat sie die Vervollkommnung der Seelen für die Ewigkeit im Auge. Die Kirche ist ein Reich, das keinen anderen Herrn anerkennt als Gott und eine so hohe Mission hat, daß sie jede Grenze überschreitet; sie gestaltet aus allen Völkern jeder Sprache und aus jeglichen Nationen eine einzige Familie: sie kann daher ebensowenig ertragen, daß das Reich der Seelen dem der Körper untertan sei, als daß die Ewigkeit das Werkzeug der Zeit, daß Gott selbst Sklave des Menschen werde^{1.}“ Daher schrieb der Papst auch für die 1600jährige Gedächtnisfeier des konstantinischen Ediktes von Mailand, das der Kirche der Verfolgungen den Frieden gab, ein Jubiläum aus^{2.} Heutzutage ist eine neue Art von Krieg gegen das Christentum ausgebrochen: die heutige Verschwörung, um die christlichen Völker dem Schoß der Kirche zu entreißen, ist viel verhängnisvoller als die früheren Angriffe im Zeitalter der Reformation^{3.} Daher sagt er: „oportere scilicet, religionis et Ecclesiae rationes, quae profecto sunt humanis maiores, esse ac praestare a partium studiis et ab eventuum varietate prorsus alienas; et nefas catholicis ab excitata rerum cupidine gradum facere ad avitam fidem exuendam^{4.}“

¹ Alloc. *La vostra presenza ad Christi fideles, qui occasione sollemnum saecularium pacis per constantinianum edictum Ecclesiae partae, almam Urbem peregrini petierunt.* A. Ap. S. V, 147.

² Litt. Ap. *Magni faustique*, 8 mart. 1913. A. Ap. S. V, 89.

³ Enc. *Editae saepe*, 26 maii 1910. A. Ap. S. II, 357.

⁴ Ep. ad Patriarchum Olyssiponensem etc., 15 mart. 1911. A. Ap. S. III, 228.

In dem langen Kampfe mit der französischen¹ und später mit der portugiesischen und mit anderen Regierungen² zeigte sich Pius dem siebenten Gregor ebenbürtig und bestätigte den Satz, daß die Trennung von Kirche und Staat unerlaubt sei, ein Satz, der zu den dogmatischen Entscheidungen der Kirche gehört. Deshalb verwarf er das französische Trennungsgesetz: „weil es ein Unrecht gegen Gott ist, weil die Republik darin als religionslos erklärt wird; weil es das Natur- und Völkerrecht und die Staatsverträge verletzt; weil es der göttlichen Verfassung, dem innersten Wesen und der Freiheit der Kirche widerstreitet; weil es die Gerechtigkeit verkehrt, dadurch, daß es das durch vielfachen Titel und sogar durch das Konkordat erworbene Eigentumsrecht unterdrückt; weil es die Würde des Apostolischen Stuhles und Unsere Person, den Episkopat, den Klerus und die französischen Katholiken schwer beleidigt. Propterea de rogatione, latione, promulgatione eiusdem legis vehementissime expostulamus; in eaque testamur nihil quicquam inesse momenti ad infirmanda Ecclesiae iura nulla hominum vi ausuque mutabilia³.“ Infolge dieser faktischen Trennung mußte der Papst die sogenannten Mutualités approuvées⁴ aufheben und den Priestern die Kandidatur bei den politischen Wahlen ohne Genehmigung der Ordinarien verbieten⁵. In noch roherer und geradezu brutaler Weise wurde die Trennung in Portugal vollzogen, wo seit der Revolution und der von ihr errichteten Republik ein unersättlicher Haß gegen

¹ Expositio über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhles zur französischen Regierung. A. S. S. 37, 36 mit Dokumenten p. 43.

² In der Alloc. Consist., 27. März 1905, sprach der Papst über den Krieg gegen die Kirche in Frankreich und Ecuador und über die Verhältnisse im äußersten Orient und konstatierte die friedlichen Beziehungen mit Brasilien, Peru und Bolivia. A. S. S. 37, 559.

³ Enc. *Vehementer Nos*, 11 febr. 1906. A. S. S. 39, 12. (Denzinger nr. 1995.) Alloc. *Gravissimum Apostolici munera*, 21 feb. 1906, ib. p. 30. — Cf. Alloc. Consist. *Festivitas dominicae*, 15 apr. 1907. A. Pont. V, 126; Alloc. Cons. *Vi ringrazio*, 18 dec. 1907, ib. p. 472. Sermo ad peregrinos Galliae, 19 apr. 1909. A. Ap. S. I, 407; ad Ep. Galliae, 20 apr. 1909, ib. p. 411; ad peregrinos Gallos, 18 nov. 1909, ib. p. 789.

⁴ Ep. ad Cardinales Gallos, *Le moment Nous*, 17 maii 1908. A. Pont. VI, 215.

⁵ S. C. Consist. Decret. *Quum sub exitum*, 9 maii 1913. A. Ap. S. V, 238.

die katholische Religion einzog. Pius verurteilte das portugiesische Trennungsgesetz mit seinen Folgen als ein luditrium separationis, das der Kirche statt der angeblichen Freiheit nur die Knechtschaft gab und die Kirche nicht vom Staate, wie man vorgab, sondern vom Statthalter Christi trennte, und erklärte es für null und nichtig¹. Die weiteren Maßnahmen der portugiesischen Republik bewirkten einen neuen Protest des Papstes². Gleichfalls wurde das Gesetz, durch welches die kleine Republik San Marino sich das Obereigentum über die Kirchengüter anmaßte, verworfen³. Von großem Interesse sind endlich die in religiös-politischen Fragen für Spanien erlassenen Normen⁴.

VI

Von der Sorge für die Integrität des Glaubens ist die Sorge für die theologischen Studien unzertrennlich: die Überwachung und Leitung der theologischen Wissenschaft und damit auch der dem Glauben und seiner Theologie dienenden Philosophie gehört notwendig zu den Funktionen des kirchlichen Lehramtes. Zu den kirchlichen Entscheidungen über das Verhältnis der Philosophie zur Theologie fügte Pius noch eine weitere Definition mit den Worten des hl. Anselm hinzu: „Philosophiae igitur munus est praecipuum, in perspicuo ponere fidei nostrae rationabile obsequium, et, quod inde consequitur, officium adiungendae fidei auctoritati divinae altissima mysteria proponenti, quae plurimis testata veritatis indiciis, credibilia facta sunt nimis. Longe aliud ab hoc theologiae munus est, quae divina revelatione nititur et in fide solidiores efficit eos qui christiani nominis honore se gaudere fatentur; nullus quippe christianus debet disputare quomodo, quod catholica Ecclesia corde credit et ore confitetur, non sit; sed semper eandem fidem indubitanter tenendo, amando et secundum illam vivendo,

¹ Litt. Enc. *Iamdudum in Lusitania*, 24 maii 1911, A. Pont. IX, 169. Cf. Ep. ad Patriarcham Olyssiponensem etc. 15 maii 1911. A. Ap. S. III, 228; Alloc. Consist. 27 nov. 1911, ib. p. 585. S. C. pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis, de pensionibus in Lusitania e publico aerario Clero assignatis, 12 oct. 1912. A. Ap. S. IV, 645.

² Ep. ad Patriarcham Lisbonensem, 1 mart. 1913. A. Ap. S. V, 420.

³ Declaratio S. C. Consistorialis, 14 iun. 1913. A. Ap. S. V, 307.

⁴ Secretaria Status, ep. ad Toletanum Archiep., 3 maii 1911. A. Pont. XI (1913), 164. Cf. Pii X. ep. ad Episc. Vicensium, 1 mai 1911. A. Ap. S. III, 232.

humiliter quantum potest, quaerere rationem quomodo sit. Si potest intelligere, Deo Gratias agat: si non potest, non immittat cornua ad ventilandum, sed submittat caput ad venerandum^{1.}

Leo XIII. hatte die Wichtigkeit dieser philosophischen Aufgaben für unsere moderne Zeit in vollem Umfang erkannt und die Wiederherstellung der christlichen Philosophie zuerst in großem Stile in Angriff genommen und die Vorschriften seiner Vorgänger erneuert, zusammengefaßt und in bindende Gesetzesformen gebracht, welche für alle Zukunft in dogmatischer Hinsicht gelten, selbst wenn ihre rein disziplinären Teile von der Kirche nach den Umständen späterer Zeiten modifiziert werden. Er gebot die Rückkehr zur kirchlichen Scholastik, denn es gibt auch eine scholastische Philosophie und Theologie, die dem Glauben mehr oder weniger fremd, ja feierlich gegenübertrat und von der Kirche nicht approbiert, sondern teils nur vorübergehend toleriert, teils schon verurteilt worden ist. Leos große Weisheit und Klugheit erkannte daher die Notwendigkeit, für die Rückkehr zur kirchlichen Scholastik den sicheren Wegweiser und Führer zu bestimmen, den er in voller Übereinstimmung mit den früheren Päpsten im Fürsten der Scholastik, dem hl. Thomas von Aquino, fand und in der denkwürdigen Enzyklika *Aeterni Patris* vom 4. August 1879 proklamierte^{2.}

Diesen großartigen, weitreichenden Plan Leos hat Pius wie kein anderer verstanden und ihn ergriffen als das einzige Mittel zur Reform der kirchlichen Studien, zur Verteidigung und Vertiefung des Glaubens, zur vollen christlichen Instauration in dem Zeitalter der Entchristlichung. Und mit der praktischen Erkenntnis von der doktrinellen Bedeutung und Kraft des hl. Thomas ist der Geist Leos doppelt über Pius gekommen: denn er hat mehr für die Autorität des Aquinaten getan als alle seine Vorgänger.

Diese Aktion vollzog sich in drei Stadien. 1. Schon im ersten Jahre seiner Regierung stellte Pius das Programm dafür auf in dem Breve, das er an die Römische Thomas-

¹ Encycl. *Communium rerum*, 21 apr. 1909. A. Ap. S. I, 381 (Denzinger, Enchir. nr. 2120). S. Anselmus, *De fide Trinitatis*, c. 2.

² Der Fortsetzer von Denzingers Enchiridion (ed. 11, 12), P. Clemens Bannwart S. J., hat diese Enzyklika Leos ganz ausgelassen! Das ist ein unehrliches Verfahren!

akademie, eine Schöpfung Leos¹, zur Durchführung der Enzyklika *Aeterni Patris* am 23. Januar 1904 richtete². Nachdem er darin Leo das höchste Lob gespendet, weil dieser den hl. Thomas wieder als Führer und Lehrer restituerte³, erklärt er seine eigenen Absichten: „Ad Nos quod attinet, quando Pontificatus Noster incidit in tempora, traditae a patribus sapientiae inimica fortasse magis, quam unquam antea, omnino oportere ducimus, ut quae Decessor illustris de cultu philosophiae doctrinaeque Thomisticae constituisset, ea religiosissime servanda, atque etiam in spem uberiorum fructuum provehenda curamus⁴.“ Er erklärt also nicht nur seinen Willen, die Vorschriften Leos über die Pflege der thomistischen Lehre streng zu befolgen, sondern will den Einfluß derselben noch weiter fördern. In demselben Breve dehnt er diese Vorschrift gleich auf die ganze Kirche aus: „Quae tamen cohortatio non ad hos (die Mitglieder der römischen Akademie) tantummodo spectet, sed pertineat, uti debet, ad omnes, quicumque in catholicis orbis terrarum scholis philosophiam tradunt; nimirum curae habeant, a via et ratione Aquinatis nunquam discedere, in eamdemque quotidie studiosius insistant⁵.“ Dieses Gebot, den Unterricht in der Philosophie genau nach der Lehre des hl. Thomas zu gestalten, gilt daher für alle katholischen Lehranstalten ohne Ausnahme, und zwar „uti debet“, weil der Inhalt dieses Gesetzes, das übrigens schon in der Enzyklika Leos gegeben war, keine bloße Disziplinarsache, sondern ein den Glauben berührender Gegenstand ist, der als solcher allgemein und unveränderlich ist. Pius motiviert sein Gebot noch mit der Notwendigkeit der Bekämpfung des Neorationalismus, den er eine Pest nicht nur des Glaubens, sondern auch der Vernunft nennt, weshalb derselbe auch durch die richtige Philosophie des hl. Thomas bezwungen werden muß, um besonders die Ansteckung des jungen Klerus zu verhindern.

¹ Leonis XIII. Breve, 9 mai 1895. A. S. S. 36, 471.

² A. S. S. 36, 467—470. Cf. Revue Thomiste XII, 10.

³ Itaque institutis praeceptisque philosophiae christianaee ac theologiae Duce m Magistrumque suum restituit Doctorem Angelicum... A. S. S. p. 467.

⁴ Ib. p. 469.

⁵ Ib. p. 470.

Der Titel „**Dux et Magister**“, den Leo dem Aquinaten gegeben und Pius sanktioniert hat, ist aber kein bloßer Ehrentitel, sondern vielmehr die kurze Formel für die doktrinelle Stellung des heiligen Lehrers in der Kirche. Als **Führer** oder Feldherr ist Thomas derjenige, der in der kirchlichen Wissenschaft allen vorangeht, ihnen den richtigen Weg weist, sie durch seine von der Kirche anerkannte Autorität kommandiert. Als **Magister** gewinnt diese äußere Autorität aber noch die Kraft der Wahrheit und der Überzeugung von der Richtigkeit der Führung. Beide Funktionen sind daher von Pius lehramtlich approbiert.

Die Universität Lavalle in Quebec wurde belobt, weil sie im Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl die Lehre des hl. Thomas angenommen hatte und Pius schrieb an ihren Rektor: „*Speramus fore ut, tuo usi exemplo, qui theologicas disciplinas in Universitate ista sunt tradituri, nunquam ab Aquinatis doctrinis discedent, quibus, quo melius alumni sacri cleri fuerint imbuti, eo aptiores erunt ad omne genus errores retundendos*¹.“

Über das Collegium Albertinum an der Universität Freiburg in der Schweiz sagt Pius: „*Est autem memoratum iucundum, voluisse Nos theologiae in collegio studia a sodalibus Dominicanis tradi, qui honestissimas scientiae, imprimis sacrae, consecuti laudes, securitatem iniiciunt magisterii, habentque domesticum in theologia lumen divum Thomam Aquinatem, quem non principem solum, sed scholarum sacrarum ducem magistrumque et Leo XIII. Decessor iussit esse, et Nos, cum uberrimi certitudine emolumenti, confirmavimus*².“

Im Mai 1906 folgte ein Dekret der römischen Studienkongregation, deren Präfekt, der Kardinal Satolli, noch unter Leo XIII. die thomistische Bewegung durch seinen Kommentar zur Summa theologiae auch wissenschaftlich gefördert hatte. Kraft dieses Dekretes wurde das altberühmte Collegium D. Thomae Aquinatis de Urbe, das die Dominikaner an S. Maria sopra Minerva besaßen, zum Range eines Collegium Pontificium erhoben und seine akademischen Grade gleichwertig mit denen jeder kano-

¹ Ep. ad A. Paquet, 20 febr. 1905. A. S. S. 40, 452.

² Ep. ad Augustinum Episcopum S. Galli, 6 febr. 1906. A. S. S. 39, 74.

nisch instituierten Universität erklärt mit dem Eulogium: „hoc per insigne Collegium, in quo florent Studia Philosophiae, Theologiae ac Juris Canonici¹.“ Dieses Kollegium der Minerva war immer eine Hochburg der thomistischen Lehre gewesen und blühte unter dem Rektorat des späteren Kardinals Zigliara und seines Freundes und Nachfolgers P. Frati sowie des hervorragenden Theologen P. Enrico Buonpensiere. In diesem Kollegium verpflichtet sich jeder Doktorand eidlich auf die Lehre des hl. Thomas. Daß aber dieser Eid gehalten wurde, zeigen unter anderem die Werke des deutschen Professors Plaßmann, der die Rückkehr zur Scholastik des hl. Thomas zuerst in Deutschland inaugurierte. Im gleichen Monat belobte der Papst den P. Lépicier wegen seiner theologischen Werke: „(volumina) in quibus ad mentem Doctoris Angelici ‚de Deo uno, de Ssma Trinitate, de Incarnatione Verbi‘ tractas. Et quidem probari in his videmus vel subtiliter explanatam copioseque ex similibus locis illustratam doctrinam Aquinatis².“

Im folgenden Jahre schrieb der Papst an die Bischöfe, die das Patronat über das von ihm mit einer Summe von 100.000 Frks. beschenkte Institut catholique in Paris haben: „Ac de philosophia, petimus a vobis ne unquam patiamini in Seminariis vestris minus sancte observari quae providentissime Literis Encyclicis *Aeterni Patris* Decessor Noster praecepit. Permagni ad custodiam et tutelam fidei hoc interest. Certe Nobiscum doletis e Clero praesertim adolescenti quasdam erumpere coepisse, periculi et erroris plenas, novitates sententiarum de ipsis fundamentis doctrinae catholicæ. Sed eas fere non aliunde proficisci patet, quam a superbo quodam fastidio sapientiae veteris, quo ratio philosophandi principum scholasticorum, quamquam multiplici Ecclesiae praeconio consecrata, contemnitur. Ergo vos vestros alumnos sacri ordinis non debetis velle philosophiae praceptoris tantum imbui quantum in legitima literarum institutione praecriptum est publice, sed eo uberior et altius, nempe secundum disciplinam Thome Aquinatis: ut solidam deinceps possint sacrae theologiae reique biblicae scientiam percipere³.“

¹ Decretum S. C. Studiorum, 26 mai 1906. A. S. S. 39, 305.

² Ep. ad Alexandrum M. Lépicier, 31 mai 1906. A. S. S. 39, 339.

³ Ep. ad Episcopos Patronos Instituti Catholici Parisiensis, 6 maii 1907. A. S. S. 40, 191 sq.

Die Sulpizianer belobt der Papst wegen der Befolgung seiner Studienordnung: „Nimium quantum communis salutis interest, ut sacra iuventus ex instituto Doctorum Scholasticorum, d u c e Th o m a A q u i n a t e, veterem Patrum sapientiam alte percipiat, quo ipso erroribus quibusvis novis immunis erit; eademque mature discat docilem se et obsequiosam et deditam praestare huic Beati Petri Cathedrae, in qua Christus Dominus summum magisterium regimenque posuit Ecclesiae suae¹.“ An die Professoren der Universität des hl. Thomas in Manila schreibt er: „sinite hortemur, ut sanctum et solemne semper habeatis, et dicto audientes esse huic Apostolicae Sedi, et d u c e m philosophandi de divinisque rebus disputandi sequi Thomam. Ita in hac agitatione studiorum nunquam a veritatis regula aberrabitis; quod non paucis hodie contingit, dum suo ipsorum iudicio aut suspectae certorum hominum auctoritati plus aequo indulgent².“ An die katholische Universität zu Angelopoli in Mexiko: „quo magis autem de die in diem Institutum istud floreat, summopere interest profecto quod Professores eiusdem Athenaei in doctrina catholica tradenda Divum Thomam Aquinatem sectentur eumque d u c e m e t m a g i s t r u m semper habeant...³“ Der Papst erklärt geradezu, daß diese Theologie die sicherste ist: „Nec sane tutior ulla haberi potest hoc in genere institutio, quam quae d u c e m sequatur ac m a g i s t r u m Thomam, unde tantum hausere luminis ac firmitatis, qui de rebus divinis ad eius mentem conscripserunt⁴.“

2. Den nächsten Schritt vorwärts in der thomistischen Bewegung machte die Enzyklika *Pascendi* vom 7. September 1907. „Primo igitur ad studia quod attinet, volumus probeque mandamus ut philosophia scholastica studiorum sacrorum fundamentum ponatur...⁵“ Diese Grundlage für die Theologie wird aber genau fixiert als die Philosophie des hl. Thomas: „Quod re icta put est, philosophiam scholasticam q u a m s e q u e n d a m praescribimus, eam p r a e-

¹ Ep. ad Henricum Garriguet, 12 dec. 1909. A. Ap. S. II, 7.

² Ep. ad P. Raymundum Velasquez etc., 7 mart. 1909. A. Ap. S. I, 274.

³ Secretariae Status ep. ad Archiep. Angelorum, 27 jan. 1910. A. Ap. S. II, 176.

⁴ Ep. ad Ioannem Lottini O. P., 9 aug. 1910. A. Ap. S. II, 725.

⁵ A. S. S. 40, 640.

cipue intelligimus, quae a sancto Thoma est tradita: de qua quidquid a Decessore Nostro sancitum est, id omne vigere volumus, et qua sit opus instauramus et confirmamus, stricteque ab universis servare iubemus. Episcoporum erit, sicubi in Seminariis neglecta haec fuerint, ea ut in posterum custodiantur urgere atque exigere. Eadem religiosorum Ordinum moderatoribus praecipimus. Magistros autem monemus ut rite hoc teneant, Aquinatem deserere, praesertim in re metaphysica, non sine magno detimento esse. Hoc ita posito philosophiae fundamento, theologicum aedificium extruatur diligentissime^{1.}"

Die Empfehlung der scholastischen Philosophie wird hier ganz klar durch den Ausdruck *praecipue* auf diejenige restriktiert, die in der Lehre des Aquinaten ihren prinzipiellen Abschluß erhielt. Ausgeschlossen sind daher die von Thomas im Prinzip abweichenden Lehren, wie die skotistische, weil sie der thomistischen schon in der Metaphysik entgegengesetzt ist, während der hl. Anselm von Canterbury diesen Widerspruch nicht aufweist und deshalb als Vorläufer des hl. Thomas gerühmt wird: „*Solida haec, ut alia praetereamus, per Anselmum philosophiae ac theologiae iacta sunt fundamenta; haec in posterorum usum ab ipso fuit studiorum ratio proposita, quam sequuti deinde sapientissimi Scholasticorum principes, in quibus maxime doctor Aquinas, magnis incrementis ditarunt, illustrarunt, expoliverunt, ad eximum Ecclesiae decus atque praesidium*^{2.}“

Gegen Ende des Jahres 1908 erhob der Papst das neugegründete internationale Collegium Angelicum der Dominikaner in Rom zum Range eines Pontificium Collegium: „*ibi enim rite exposita et inde diffusa late sapientia Doctoris Angelici tum ad philosophiae, tum ad sacrarum disciplinarum cultum, non dubitamus, quin praeclaros ubique fructus latura sit*^{3.}“ Ferner belobte er die Revue Thomiste: „...ut doctrina Aquinatis apte adhibetur ad multiplices gravesque quaestiones, quae nunc agitantur, ipsius principia et horum inter se colligationem penitus perspexisse oportet; tum quia plures hodie, nimium

¹ Encycl. *Communium rerum*, d. 21 apr. 1909. A. Ap. S. I, 383.

² Ib.

³ Ep. ad Hyacinthum Cormier (Ordensgeneral der Dominikaner), 8 nov. 1908. A. Ap. S. I, 137.

studiosi novitatum, veterem Thomae sapientiam, quamvis sine intermissione ab Apostolica Sede commendatam, aut fastidiunt, aut certe non tanti faciunt, quanti par est¹.“

Das Gesetz gegen die Modernisten *Sacrorum antistitum* wiederholte die Urteile und Vorschriften (sententias et praescripta) der Enzyklika *Pascendi* über das Studium des hl. Thomas wörtlich zur Bekräftigung². In diesem Sinne sind mehrere päpstliche Mahnungen und Belobigungen für die Vertreter der Lehre des hl. Thomas gehalten. So wurde die „*Sacra Theologia Dogmatica*“ von del Val belobt, weil der Verfasser besonders Augustinus und Thomas gefolgt ist³. Der Papst sprach seine Genugtuung über die Pläne des Erzbischofs Dubois aus, die Rückkehr zur scholastischen Philosophie besonders im Klerus durchzuführen: „Vous exposez très opportunement, Monseigneur, qu'à la base des sciences sacrées il doit y avoir nécessairement une philosophie scolastique par ses principes et ses méthodes, une philosophie fondée sur la croyance à la puissance de la raison et au caractère absolue de la vérité. La Saint-Siège l'a rappelé bien souvent et en des circonstances solennelles. L'Église est loin d'avoir jamais condamné les méthodes par lesquelles les sciences naturelles se sont constituées et ont pris de si merveilleux développements. Ce qu'elle repousse, ce sont certains principes de la philosophie moderne, aussi contraires à la droite raison qu'à la vérité révélée⁴.“

Auch unsere Zeitschrift wurde belobt durch das Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs an den Herausgeber, worin es heißt: „Quandoquidem studium tuum Aquinatis doctrinas latius proferendi suoque in honore servandi, ea quidem laude dignum est quae a Summo Pontifice Leone XIII. f. m. iam inde ab anno 1897 litteris apostolicis cumulatum fuit⁵.“ In der Belobigung des P. Everest

¹ Ep. ad Ambrosium Montagne O. P., 23 nov. 1908. A. Ap. S. I, 138.

² Motu proprio *Sacrorum antistitum*, 1 sept. 1910. A. Ap. S. II, 656.

³ Ep. ad P. Honoratum del Val, 14 iun. 1909. A. Ap. S. I, 540.

⁴ Ep. 13 dec. 1911. A. Ap. S. IV, 45.

⁵ 5. Okt. 1911, Segreteria di Stato di Sua Santità No. 52.871. (Jahrb. für Phil. u. spek. Theol. XXVII, 289.) Das apost. Schreiben Leos vom 22. Febr. 1897 an den Herausgeber, Bd. XI (vor p. 385).

für seine englische Übersetzung der *Summa theologica* sagt Pius: „vulgare enim immortalia Aquinatis volumina idem prorsus est ac scripta vulgare humana divinaque scientia refertissima, atque omnibus sciendi cupidis optimam praebere philosophandi rationem cum ad sacra vera aperienda atque illustranda; tum ad profligandos errores maxime efficacem¹.“ In der Empfehlung der *Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae* von Prof. Gredt erklärt der Papst: „perspexisse siquidem in eo opere videmur te recte ac lucido ordine universam philosophicam disciplinam sic, duce Aquinate attigisse, ut quae veterum sapientia tulit pleniora effeceris iis adiiciendis quae recentiorum peperit intelligens sapiensque iudicium².“ Und in der Empfehlung des *Cursus Philosophiae Thomisticae* von P. Hugon fügt er hinzu: „Nam quod pluries iam affirmavimus, nihil ad utilitatem Ecclesiae tam interest, quam ut gravioribus adolescentis Cleri studiis Angelici Doctoris sapientia praesideat...³“

3. Den letzten und entscheidenden Schritt tat Pius noch am Ende seiner Regierung in drei eng miteinander zusammenhängenden Erlassen, welche die offizielle Einführung der Lehre des hl. Thomas noch weit über die Bestimmungen seines Vorgängers hinaus geführt hat. Im Motu proprio an das Anselminische Kollegium⁴, dem das Promotionsrecht verliehen wird, entwickelt er noch einmal die doktrinelle Bedeutung der thomistischen Lehre für die Kirche. Er belobt die Professoren, daß sie dem hl. Thomas als Lehrer immer treu gefolgt sind, „cuius aurea doctrina mentes splendore suo illuminat; cuius via et ratio usque ad profundissimam divinarum rerum cognitionem sine ullo erroris periculo perducit“. Das Neue aber, was er hier zunächst für dieses Kollegium gesetzlich vorschreibt, ist die Zugrundelegung des Textes des hl. Thomas für den Unterricht in der Theologie und die bestimmte Erklärung, daß die Befolgung seiner Lehre die sicherste Norm für die Theologie sei: „volumus et praecipimus, ut Professores

¹ Ep. ad R. P. Humbertum Everest O. P., 24 febr. 1912. A. Ap. S. IV, 164.

² Ep. ad R. P. Josephum Gredt O. S. B., 10 aug. 1912. A. Ap. S. IV, 564. (Vgl. E. Commer hier *Divus Thomas I*, 29—32.)

³ Ep. ad P. Eduardum Hugon O. P., 16 iul. 1913. A. Ap. S. V, 487.

⁴ Motu proprio *Praeclara inter opera*, 24. iun. 1914. A. Ap. S. VI, 333 (hier im *Divus Thomas* p. 259).

Collegii Anselmiani in re tum philosophica tum theologica doctrinam semper sequentur Aquinatis, atque in paelectiōibus sacrae theologiae pro alumnis qui ad academicos gradus contendunt, ipsum textum S. Thomae adhibeant. Aquinatem enim deserere, in re philosophica praesertim et theologica, uti iam diximus, non sine magno detimento esse potest; ipsum sequi tutissima est via ad profundam divinarum rerum cognitionem.“

Dieser Erlass war nur der Vorläufer für die Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Kirche und schon fünf Tage später erfolgte die Publikation des Motu proprio *Doctoris Angelici* über die Beförderung des Studiums der Lehre des hl. Thomas in den katholischen Schulen¹. Wie dieser offizielle Titel besagt, war der Erlass nicht auf Italien beschränkt und ebensowenig ist in dem ganzen Inhalt eine örtliche Beschränkung des Gesetzes zu finden, der Name Italien nicht einmal genannt. Der beschränkende Zusatz zum Titel, nicht zum Inhalt, „Pro Italia et insulis adiacentibus“, ist, wie wir sicher wissen, erst später während des Druckes hinzugefügt worden, und zwar aus Rücksicht auf die Vorstellungen einiger französischer Bischöfe, die von der bevorstehenden Publikation Kenntnis bekommen hatten. Der Papst hatte die Absicht, das Gesetz formell auf die ganze Kirche auszudehnen, aber um seinen Zweck besser zu erreichen, dasselbe auf jene Beschwerden hin zuerst nur für Italien und seine Inseln publiziert. Nun ist aber der Inhalt des Gesetzes, soweit er den Glauben und damit die Theologie und die ihr dienende Philosophie betrifft, ein Erlass des obersten kirchlichen Lehramtes und damit irreformabel, inappellabel und unwiderruflich und gilt eo ipso für die ganze Kirche. Nur die Strafbestimmungen sind für jetzt lokal begrenzt. Dagegen sind die übrigen positiv-disziplinären Bestimmungen die ausdrückliche Willensmeinung des Papstes für die ganze Kirche und deshalb auch für dieselbe im Gewissen verpflichtend. Da der lateinische Text schon oben² abgedruckt ist, brauchen wir ihn nicht zu wiederholen und beschränken uns auf eine kurze Erklärung des Inhalts.

¹ Motu proprio Pro Italia et insulis adiacentibus. De studio doctrinae S. Thomae Aquinatis in scholis catholicis promovo. A. Ap. S. VI, 336—341.

² p. 261—266.

Dieses Gesetz geht aus von dem dogmatisch und kanonistisch feststehenden Axiom, das der hl. Thomas selbst in die Formel faßt: „*Ordinare de studio pertinet praecipue ad auctoritatem Apostolicae Sedis qua universalis Ecclesia gubernatur, cui per generale Studium providetur*¹.“ Das oberste Lehramt der Kirche ist von Christus dem Apostolischen Stuhle oder, was dasselbe ist, dem hl. Petrus und seinen legitimen Nachfolgern auf dem römischen Bischofsstuhle in Kraft der Autorität oder Vollgewalt der Stellvertretung Christi für immer und ausschließlich mit der Leitung der ganzen Kirche übertragen: daher untersteht alles, was zur Leitung der ganzen Kirche gehört, in erster Linie der Autorität des Apostolischen Stuhles. Die kirchlichen Studien betreffen aber den Glauben und die darauf gegründete Lehre in ihrem ganzen Umfang, nämlich die Theologie mit Einschluß der ihr untergeordneten und dienenden Philosophie, weil diese Lehre oder das generale Studium für die Ausbreitung und Erhaltung der Kirche notwendig ist². Also ist auch die Anordnung des allgemeinen kirchlichen Studiums eine Funktion des obersten Lehramtes oder des Apostolischen Stuhles in erster Linie. Diese große amtliche Funktion, sagt Pius weiter, habe er sowohl sonst wie besonders durch den Erlaß *Sacrorum Antistitutum* vom 1. September 1910 an alle Bischöfe und Ordensoberen ausgeübt, denen die Sorge für den Unterricht des jungen Klerus obliegt, und darin befohlen, die scholastische Philosophie, worunter vorzüglich diejenige des hl. Thomas zu verstehen sei, dem theologischen Unterricht zugrunde zu legen.

Die neue Bestimmung, die der Papst jetzt jenem für die ganze Kirche wiederholten gültigen Gesetze hinzufügt, besteht nun in einer authentischen Interpretation des Ausdruckes „die scholastische Philosophie des hl. Thomas“. Weil er nämlich dort gesagt habe: „*praecipue Aquinatis sequendam philosophiam, non unice*“, hätten sich einige eingebildet, man gehorche dem Papste noch oder widerspreche wenigstens seinem Willen nicht, wenn man dem promiscue folge, was irgendein Scholastiker gelehrt hat, obwohl es den Prinzipien des

¹ Opusc. Contra impugnantes Dei cultum et religionis. Cap. 3.

² Summa theol. I q. 1 a. 1.

hl. Thomas widerspricht. Das ist aber ein großer Irrtum. Es sei „planum“, daß der Papst, als er den hl. Thomas als den vorzüglichen Führer der scholastischen Philosophie den katholischen Schulen angewiesen hatte, damit gerade die fundamentalen Prinzipien verstanden wissen wollte, auf welche die Philosophie des hl. Thomas sich stützt. Nachdem er diese Prinzipien im allgemeinen charakterisiert hat, erklärt er bestimmt — und diese Erklärung ist eine lehramtliche: „Nam quae in philosophia Sancti Thomae sunt capita, non ea haberi debent in opinionum genere, de quibus in utramque partem disputare licet, sed velut fundamenta in quibus omnis naturalium divinarumque rerum scientia consistit: quibus submotis aut quoquo modo depravatis, illud etiam necessario consequitur, ut sacrarum disciplinarum alumni ne ipsam quidem percipient significacionem verborum, quibus revelata divinitus dogmata ab Ecclesiae magisterio proponuntur.“ Er mahnt daher alle Lehrer der Philosophie und Theologie: die geringste Abweichung vom Aquinaten, besonders in der Metaphysik, würde zum großen Schaden, nämlich für den Glauben gereichen. — Soweit die authentische Interpretation des Motu proprio vom 1. September 1910. Darnach bedeutet das *praecepue* in demselben so viel als *unice*.

Hieran schließt Pius ein weiteres Edikt, das zugleich den Ausdruck *capita* der Philosophie des hl. Thomas genauer erklärt: „Nunc vero hoc praeterea edicimus, non modo non sequi Thomam, sed longissime a sancto Doctore aberrare eos, qui, quae in ipsius philosophia principia et pronuntiata maiora sunt, illa perverse interpretentur aut prorsus contemnant.“ Demnach machen sich auch diejenigen des Ungehorsams gegen die lehramtlichen Gesetze des Heiligen Stuhles schuldig, welche die Prinzipien und Hauptsätze der Philosophie des hl. Thomas falsch interpretieren oder geradezu verachten. Damit ist aber den widerstrebenden katholischen Schulen und den einzelnen Gelehrten die Ausflucht einer subjektiven Interpretation der thomistischen Philosophie vollständig abgeschnitten und im Prinzip auch die sogenannte Neuscholastik getroffen, welche sich im Gegensatz zur alten überlieferten Scholastik so nennt und sich beliebige Abweichungen von der echten Philosophie des hl. Thomas, besonders auch in der Metaphysik erlaubt. Zugleich ist durch

dieses Edikt auch die Möglichkeit und die Existenz einer objektiven, festen und unveränderlichen Interpretation der capita dieser Philosophie implicite vom obersten Lehramt festgestellt und garantiert; denn wenn es noch keine solche objektive Interpretationsnorm in der Kirche gebe, so könnten die davon abweichenden Lehrer nicht wegen ihres Irrtums getadelt werden. Noch eine weitere Bestimmung, die ebenfalls für die ganze Kirche von allergrößter Bedeutung ist, weil sie das Prinzip zur Schlichtung vieler Kontroversen enthält, ist der folgende Satz, welcher eine Reihe von Approbationen und Empfehlungen der Lehre von Schriftstellern und sogar kanonisierter Heiligen durch frühere Päpste aus der Natur der Sache authentisch interpretiert: „Quod si alicuius auctoris vel Sancti doctrina a Nobis Nostrisve Decessoribus unquam comprobata est singularibus cum laudibus atque ita etiam, ut ad laudes suasio atque iussio adderetur eius vulganda et defendenda, facile intelligitur eatenus comprobata, qua cum principiis Aquinatis cohaereret aut iis haudquaquam repugnaret.“ Diese Interpretationsregel für die Dekrete der früheren Päpste ist aber keine willkürliche Einschränkung, sondern eine selbstverständliche, weil sie aus der notwendigen Einheit des Glaubens und der feierlichen Approbation der Lehre des hl. Thomas folgt, da diese dem katholischen Glauben am meisten konform ist und deshalb die größte Sicherheit besitzt. Diese Regel ist daher anzuwenden auch auf die Lehren der heiligen Kirchenlehrer Bonaventura¹, Franz von Sales² und Alfons von Liguori³. Sie erklärt auch, unter welcher Voraussetzung die Kirche früher an ihren Universitäten Lehrstühle für die skotistische Philosophie tolerierte und warum

¹ Lit. Ap. ad Dionysium Schuler Ordinis Minorum Ministrum Generalem quibus Pius PP. X. gratulatur de nova editione operum S. Bonaventurae, 11 apr. 1904. A. S. S. XXXVI, 654: is princeps Scholasticorum alter extitit cum Aquinate, cuius in Philosophia ac Theologia disciplinam Nos, Decessorem secuti, magnopere commendam, datis proxime ad Urbanam S. Thomae litteris, censuimus.

² Ep. ad Lucianum Episcopum Anneciensem, 1 ian. 1905. A. Pont. V (1907), 298.

³ Ep. ad L. Gaudé C. Ss. R., 12 iun. 1905, über die neue Ausgabe der Theologia moralis S. Alfonsi de Ligorio. A. S. S. 41, 15: gratias tibi omnes habere oportet, qui S. Doctoris, quem tuto omnes in morum doctrinis sequi possent, mentem apertius ostenderis. . . .

besonders Leo XIII. die Wiederbelebung des Skotismus perhorreszierte und auf alle Weise zu verhindern suchte.

Diese Vorschriften sind „in re maximi momenti“ sowohl für den Welt- wie für den Ordensklerus erlassen. Ihnen ist die Mahnung zugefügt, die Professoren der christlichen Philosophie und der Theologie sollen bedenken, daß sie ihren Lehrauftrag nicht dazu erhalten haben, um ihre eigenen Meinungen den Schülern mitzuteilen — sed ut iis doctrinas Ecclesiae probatissimas impertiant.

In bezug auf die Theologie selbst schreibt der Papst vor, daß dieses Studium immer im Lichte der Philosophie des hl. Thomas gelehrt werde. Jedoch erlaubt er für die gewöhnlichen Klerikalseminarien den Gebrauch von Lehrbüchern, welche „derivatas de Aquinatis fonte doctrinas“ kompendiös erklären. Für die Universitäten und die größeren Lehranstalten sowie für Seminarien und Institute, welche das Promotionsrecht besitzen, befiehlt er als durchaus notwendig die Einführung von Vorlesungen über die theologische Summa des hl. Thomas, weil durch den Kommentar darüber die späteren feierlichen Dekrete und Akten der lehrenden Kirche leichter zu verstehen und zu erläutern sind, was er durch die Erlasse früherer Päpste weiter erklärt.

Damit nun die echte und integrale Lehre des hl. Thomas wieder aufblühe — „ut genuina et integra S. Thomae doctrina in scholis floreat, quod Nobis maxime cordis est“ —, schreibt der Papst allen Theologieprofessoren der mit Promotionsrecht vom Apostolischen Stuhle versehenen Universitäten, großen Lyzeen, Kollegien, Seminarien und Institute als Textbuch ihrer Vorlesungen die Summa Theologica des hl. Thomas vor und befiehlt ihnen, dieselbe in lateinischer Sprache zu erklären und Sorge zu tragen, daß die Hörer dieses Textbuch liebgewinnen. Der Ausdruck „Theologie“ ist hier im alten und eigentlichen Sinne zu verstehen, wie er in dieser Summa selbst vom hl. Thomas verstanden wird, also für Dogmatik und Moral. Diese Vorschrift gilt also für alle Professoren der Dogmatik und Moral, sowohl aus dem Welt- wie aus dem Ordensklerus.

Endlich folgt noch eine letzte gesetzliche Bestimmung: Kein Institut kann in Zukunft das Promotionsrecht in der Theologie erhalten, welches die Vorschriften dieses

Motu proprio nicht erfüllt. Diejenigen Institute oder Fakultäten mit Einschluß derer, die den Orden oder den Kongregationen von Regularen übertragen sind, welche das theologische Promotionsrecht schon legitim erhalten haben, verlieren dasselbe, wenn sie nach drei Jahren dieser päpstlichen Vorschrift nicht religiösen Gehorsam leisten, selbst wenn sie ohne ihre Schuld an der Erfüllung behindert wären.

Durch diese neuen Gesetze hat Pius die praktische Durchführung der von Leo begonnenen Restauration der Lehre des hl. Thomas besiegt und die echte und integrale thomistische Lehre in der ganzen Kirche als Norm eingeführt, sowie die Annahme der capita Philosophiae S. Thomae oder ihrer principia pronuntiata maiora im Gewissen vorgeschrieben. Es blieb nur noch die Frage übrig, welche Lehren gehören im einzelnen zu diesen capita? Und auch diese letzte Frage hat Pius noch kurz vor seinem Tode autoritativ durch ein Organ des obersten Lehramtes beantwortet in dem Dekret der römischen Studienkongregation vom 27. Juli 1914¹.

Darin sind 24 Thesen als capita der thomistischen Philosophie zur Annahme vorgelegt, die nun nicht mehr bestritten werden dürfen. Es sind die Hauptsätze aus dem Gebiete der ganzen Philosophie, welche zur Erklärung der spekulativen Dogmatik und Moral verwendet werden müssen und bis an die Pforten der eigentlichen Theologie führen und somit indirekt auch zur Lösung vieler noch schwebender schwieriger Kontroversen dienen und deren definitive Entscheidung durch das oberste kirchliche Lehramt vorbereiten.

Wenn man die dogmengeschichtliche Entwicklung der Lehre des hl. Thomas in ihrem zeitlichen Verlaufe seit dem Tode des großen Kirchenlehrers überblickt, so erscheint der Zeitraum von 640 Jahren lang, ehe seine Philosophie zum vollen Siege in der Kirche und zur autoritativen Feststellung ihrer Hauptsätze gelangte. Aber diese Entwicklung ist konstant, nirgends unterbrochen, gewinnt zusehends ebenso an Klarheit und Deutlichkeit wie an Festigkeit und Vertiefung und an fortschreitendem praktischen Einfluß auf das Leben der Kirche, auf den Fortschritt der Wissenschaften und des sozialen Lebens überhaupt. Die Kirche allein ist die Macht auf Erden, die warten kann, weil sie

¹ S. oben p. 388 ff. Acta Ap. S. VI, 383.

weiß, daß sie alle Zeiten überdauert. Sie übereilt sich nicht, sie toleriert eine Zeitlang, weil sie allein Geduld hat und sie ist geduldig, weil sie ihres Sieges über den Irrtum gewiß ist und die Irrenden überzeugen, nicht vergewaltigen will. Auch jetzt noch werden die Gesetze Pius X. Widerspruch finden, wie es den Gesetzen Leos XIII. ergangen ist. Als Leo starb, hofften die Gegner des hl. Thomas auf den nächsten Papst, der jene Gesetze mildern würde. Statt dessen hat er sie bestätigt, verschärft und wesentlich erweitert. Auch jetzt hofft man, der neue Papst werde die Bestimmungen Pius X. wenigstens einschlafen lassen. Auch das ist eine Selbsttäuschung. Soweit diese Gesetze lehramtlich sind, kann kein Papst sie aufheben, sie ändern. Und es ist eine eigene Fügung, daß Pius in seinem Gesetze über die Integrität der Lehre des hl. Thomas sich zuletzt auf Benedikt XIV. berufen hat. Der fünfzehnte Papst, der diesen Namen angenommen, hat auch den juridischen Geist des großen Kanonisten geerbt und wird, von allen anderen Gründen abgesehen, niemals dulden, daß auch nur ein Jota von den allgemein verbindlichen Kirchengerichten seiner Vorgänger hinweggenommen werde. Ihre Gesetze über die kirchlichen Studien werden auch in der neuen Kodifikation des Kirchenrechtes ihre Stelle finden.

VII

Die übrigen Werke unseres Papstes dürfen wir im engen Rahmen dieser Zeitschrift leider nicht darstellen und können uns nur auf einen kurzen Hinweis beschränken. Vornehmlich ist die Sorge für das Recht der Kirche in seinem großen Reformplan zu bewundern. Auch hierin folgte er den Anfängen einer Reform des Kirchenrechtes, die von Leo ausging, führte sie aber mit seinem eminent praktischen Geiste über die bisher unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten hinweg, indem er die Kodifikation des Kirchenrechtes in Angriff nahm und eine besondere Kommission dafür einsetzte, die mit ebensoviel Umsicht und Klugheit wie Energie in kürzester Zeit das sekulare Werk gefördert hat, um sowohl die kirchliche Tradition festzuhalten, wie den Bedürfnissen der modernen Zeit und der Weltstellung der universellen Kirche gerecht zu werden. Wenn er selbst die Vollendung nicht mehr erlebte, konnte er sie doch getrost seinem Nachfolger als

Vermächtnis hinterlassen und den Ruhm des Gesetzgebers für das Volk Gottes wird ihm die Geschichte nicht versagen.

Im einzelnen begann er die Neuordnung des Kirchenrechtes mit den Bestimmungen über die P a p s t w a h l und mit dem Verbote der staatlichen Exklusive dabei, wodurch er einen großen Schritt für die Wiederherstellung der Freiheit der Kirche im Sinne Gregors VII. machte. Dann folgte, um kleinere Einrichtungen hier zu übergehen, die großzügig angelegte Reform d e r K u r i e durch die weise und praktische Neuordnung der obersten kirchlichen Kongregationen und Tribunale, wobei besonders die Wiederherstellung des obersten Gerichtshofes, der Rota Romana mit der Signatura Apostolica als letzter Instanz hervorzuheben ist. Auch die offizielle Promulgation der kirchlichen Gesetze wurde, den modernen Verhältnissen entsprechend, durch die Acta Apostolicae Sedis vollzogen. Wichtige Anordnungen wurden für das Generalvikariat von Rom und für die suburbikarischen Bistümer getroffen. Die Wahl der Bischöfe wurde dem heiligen Offizium übertragen. Der Festigung des Diözesanverbandes und damit der Stärkung der bischöflichen Autorität dienten die Gesetze über die Exkardination und die Absetzbarkeit der Pfarrer, während die Wiedereinschärfung des privilegium fori die Autorität und Würde des Klerus und die Freiheit der Kirche bezeichnete. Eine neue Regulierung der Festtage entsprang den Bedürfnissen der Zeit. Die Reform des Breviergebetes war eine kühne Neuerung, die nicht bloß der Rücksicht auf Erleichterung dieser Pflicht gerecht wurde, sondern das geistliche Leben der Kirche vertiefte, indem die Neuordnung die Bedeutung des Kirchenjahres im Sinne der alten christlichen Kirche zugrunde legte. Die Reformen der Ehegesetzgebung sind schon oben beregt worden: es kam noch die päpstliche Reservierung der Ehedispensen für die königlichen Familien hinzu, die von dem Gedanken getragen wurde, die Legitimität und damit die Autorität der Dynastien zu schützen.

Tief einschneidend war die Reform der religiösen Orden und des Ordensrechtes, die besonders auch die Franziskanerfamilie betraf und ihre Einigung bezweckte. Pius wollte die Orden für ihre Aufgabe in der Gegenwart tüchtig machen und sie auf eine ideale Höhe erheben. Überall drang er dabei auf Rückkehr zur ursprünglichen

Regel, auf Abstellung mißbräuchlicher Gewohnheiten, auf Geisteserneuerung, aber auch auf die Beachtung der naturrechtlichen Freiheit der Individuen, die er in Einklang mit der Autorität der Oberen zu bringen versuchte. Besonders suchte er die theologische Bildung auch in den religiösen Genossenschaften zu fördern, um sie für ihre Aufgaben in der Kirche besser vorzubereiten.

Die größte Sorgfalt ließ er dem Klerus ange-deihen: den Bischöfen ebenso wie den Priestern zeigte er die Ideale ihres heiligen Amtes, so wie es die Kirchen-väter erfaßt hatten. Die Erneuerung des priesterlichen Geistes mit der tieferen theologischen Ausbildung war der Teil seiner Kirchenreform, den er als *caput reformationis* betrachtete und wodurch er die Erneuerung des christlichen Lebens in der Laienwelt erstrebte. Die Reform der Seminarien in Italien und die Regelung der Studien ist vorbildlich für die ganze Kirche. Neue Gesetze über die Pflege der Predigt und Christenlehre waren wirksame Mittel der Erneuerung. Dafür wirkten auch die von ihm veranstalteten Zentenarfeste und die Feier von Beatifikationen und Kanonisationen.

Für das soziale Leben hat er im Geiste der leoninischen Gesetzgebung unermäßlich viel und Großes getan. Zunächst in Italien für die katholische Aktion, die er unermüdlich in kirchliche Geleise leitete, indem er die autonome christliche Demokratie streng verurteilte und für die Aktion neue Gesetze erließ. Für das unglückliche Frankreich tat er alles, um die Parteien zu einigen und den Einbruch der Demokratisierung und der damit verbundenen Entchristlichung aufzuhalten, weshalb er auch zur Verurteilung des Sillon schreiten mußte. Endlich auch für Deutschland und Österreich, wo er durch die Enzyklika *Singulari quadam* die Streitigkeiten klärte, den Interkonfessionalismus lehramtlich verurteilte. Wenn es ihm nicht gelang, allen Widerspruch, der selbst im Episkopat aus irrtümlicher Auffassung sich geltend machte, zu überwinden, so hat er doch die Prinzipien fixiert, an denen die Katholiken sich orientieren können und damit die Basis zum Frieden gelegt.

Von der Fürsorge für die Arbeiter, für die Armen, für die Emigranten, für das Familienleben und die Erziehung brauchen wir nicht erst zu reden. Der Papst, der

sich rühmen durfte, daß er arm geboren sei, arm gelebt habe und arm begraben sein wollte, der für die Verwaltung des Papsttums auf die Liebesgaben der Gläubigen angewiesen war und sparsam sein mußte, fand doch in der fast unerschöpflichen Caritas die Mittel zu königlicher Freigebigkeit bei den Unglücksfällen, welche die verschiedensten Länder trafen. Die Aufhebung der Sklaverei und die Sorge für die Leiden der Indianer in Südamerika waren Gegenstand seiner Anstrengungen. Der Papst, der die Versöhnung der Kirche mit der modernen, auf nicht christlicher Grundlage stehenden Kultur so scharf bekämpft und verurteilt hat, — er hat den Ruhm, eine neue christliche Kultur vorgezeichnet und ins Leben gerufen zu haben. Was er für die Pflege der Wissenschaft getan, davon zeugen die zahlreichen katholischen Universitäten und sogar die nichtkatholische Universität in Aberdon konnte sein Interesse für sie bezeugen. Das beweist auch die Einsetzung einer eigenen Kardinalskommission für den Fortschritt der Wissenschaften, zu deren Sekretär er den Historiker Pastor ernannte. Die Pflege der Kunst war ihm eine Freude: in einer anderen Zeit, wenn ihm die Mittel zu Gebot gestanden hätten, würde er ein Mäzen im großen Stile geworden sein. Die Kirche verdankt ihm die Erneuerung des alten gregorianischen Gesanges und die Reinigung der Kirchenmusik. Bemerkenswert ist auch sein Erlaß an die Bischöfe Italiens für die Erhaltung von Urkunden und Kunstwerken. Wir möchten endlich noch in diesem Zusammenhang auch seine Verehrung für Dante und sein Interesse für die Dichtungen des Felibrige Mistral erwähnen.

* * *

Von den Wechselfällen der Regierung Pius X. kann hier natürlich keine Rede sein, er erwartet seinen Biographen. Wie jeder Papst, ist auch Pius viel verkannt worden und die Stimmen nach seinem Tode beweisen, daß man ihn vielfach noch nicht verstanden hat. Der kurze Überblick, den wir geben konnten, dürfte wenigstens die alberne Fabel widerlegen, als sei er ein zum Papst erwählter „Landpfarrer“ geblieben. Die dies sagen, wissen nicht, daß er eine große theologische Bildung besaß und als Professor der Theologie in Treviso sich mit jedem Theologen messen konnte. Auch die Bezeichnung „Seelsorger“ paßt in dem

Sinne, wie sie ihm von liberalen Katholiken gegeben wird, nicht auf ihn, wenn sie eine Beschränkung seiner Interessen, seines Wirkens besagt. Man hat ihn ganz verkannt, wenn man ihn nicht für genügend informiert und vom Urteil seiner Umgebung abhängig hielt: so sagten wenigstens einige Intriganten. Das Gegenteil ist wahr. Selten war ein Papst so gut informiert wie Pius, sowohl über die Dinge wie über die Personen: mancher Bischof hat das zu seinem Erstaunen erfahren und er selbst hat über die Unwissenheit vieler Organe geklagt. Leos genialer Natur entsprach die Einsamkeit, in der er thronte. Pius war vielleicht menschlicher und konnte sich herablassen: aber sein unbeugsamer Wille machte, daß er **Selbstherrscher** blieb.

Von seinen Tugenden, an denen niemand gezweifelt hat, auch nach seinem Tode nicht, brauchen wir nichts zu sagen. Seine Venezianer, an denen er mit inniger Liebe hing, nannten ihn „il nostro Santo“. Wir hörten selbst, wie ihn dort ein Gassenbube „papà Sarto“ nannte: ein Zeichen, daß Pius das Herz des Volkes gewonnen hatte.

Als Leo starb, war die Besorgnis groß, wer sein Werk fortsetzen, wer die Kirche sicher durch die wachsenden Stürme steuern könnte. Leo selbst kannte die Gefahren am besten. Und doch hatte er den Mut nicht verloren, den der Glaube verleiht. Die Distichen¹, die er auf seinen Nachfolger verfaßte, sind wahr geworden und bilden den schönsten Nachruf auf Pius:

Occidit: inclamat, solio deiectus, in ipso
Carcere, in aerumnis occidit ecce Leo.
Spes insana: Leo alter adest, qui sacra volentes
Iura dat in populos imperiumque tenet.

Das päpstliche Testament des zehnten Pius sind die letzten Allokutionen im Konsistorium vom 25. und 27. Mai dieses Jahres, worin er die äußeren und inneren Feinde der Kirche markierte. Das Kodizill dazu ist die an alle Christen erlassene Ermahnung kurz vor seinem Tode. Darin beklagt er, daß es dem Papste benommen sei, als **Schiedsrichter** den Weltkrieg zu verhüten. Diese Stellung wiederzugewinnen, ist das Vermächtnis, das er dem Nachfolger hinterließ. So schied er wie der siebente Gregor mit dem Bewußtsein: *Dilexi iustitiam et odi iniquitatem.*

Wien, im Oktober 1914.

¹ Leonis XIII. Inscriptiones et Carmina, Ratisbonae 1887, p. 170.